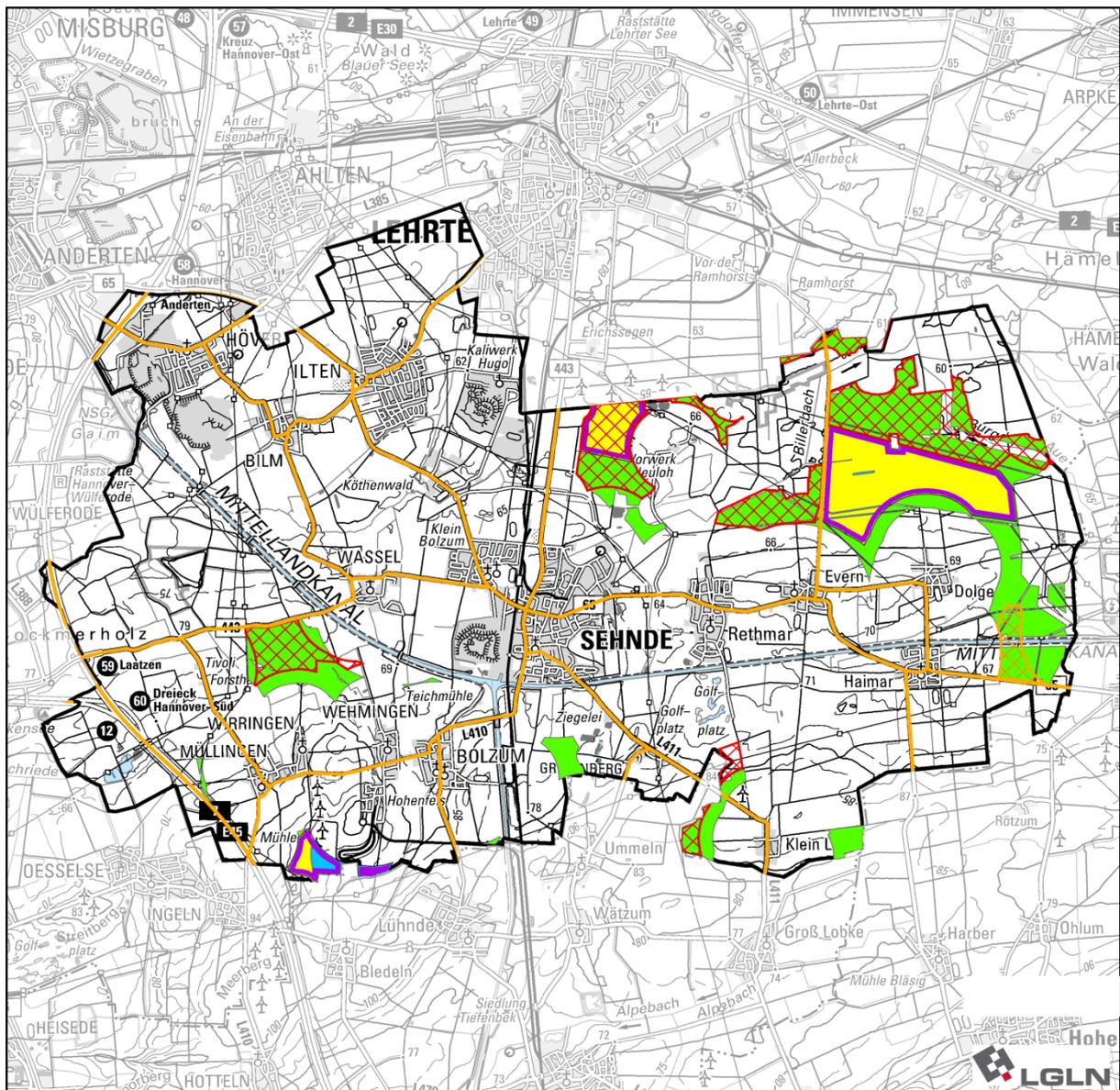


# Stadt Sehnde

## Region Hannover

### Standortkonzept Windenergie 2017



Februar 2018

Erläuterung

Escherweg 1  
26121 Oldenburg  
Postfach 3867  
26028 Oldenburg

Telefon 0441 97174-0  
Telefax 0441 97174-73  
Email [info@nwp-ol.de](mailto:info@nwp-ol.de)  
Internet [www.nwp-ol.de](http://www.nwp-ol.de)

Gesellschaft für räumliche  
Planung und Forschung



## Inhalt

<b>1</b>	<b>Einführung.....</b>	<b>3</b>
1.1	Anlass und Ziele der Planung.....	3
1.2	Hintergründe.....	5
1.3	Aussagen der Landesraumordnung und Regionalplanung .....	6
1.4	Flächennutzungsplanung der Stadt Sehnde .....	9
1.5	Windenergieerlass Niedersachsen.....	9
<b>2</b>	<b>Inhalte und Vorgehensweise des Standortkonzeptes .....</b>	<b>9</b>
<b>3</b>	<b>Tabuzonen.....</b>	<b>14</b>
3.1	Tabuzonen Raum- und Siedlungsstruktur (Karten 1a und 1b).....	14
3.2	Tabuzonen Infrastruktur (Karte 2) .....	26
3.3	Tabuzonen Natur und Landschaft (Karte 3).....	27
3.4	Tabuzonen Raumordnung (Karte 4).....	31
<b>4</b>	<b>Verbleibende Flächen.....</b>	<b>31</b>
<b>5</b>	<b>Weitere Überlagerungen .....</b>	<b>32</b>

## Anlagen:

Karte 1a:	Siedlung - harte Tabuzonen
Karte 1b:	Siedlung – harte und weiche Tabuzonen
Karte 2:	Infrastruktur - harte Tabuzonen
Karte 3:	Natur und Landschaft - harte und weiche Tabuzonen
Karte 4:	Regionales Raumordnungsprogramm – weiche Tabuzonen
Karte 5:	Gesamt - harte und weiche Tabuzonen
Karte 6:	Positivflächen - harte und weiche Tabuzonen
Karte 7:	Positivflächen - weitere Überlagerungen

## 1 Einführung

---

### 1.1 Anlass und Ziele der Planung

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Sehnde werden insgesamt fünf Flächen für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung „Umgrenzung von Flächen für Windkraftanlagen“ dargestellt. Es handelt sich dabei um die Flächen Wirringer Berg West, Sehnde Nord (Ramsberg), nordwestlich Ilten (Heubuschfeld), nordwestlich der Ortslage Klein Lobke sowie östlich der Ortslage Klein Lobke. Mit Ausnahme der Fläche nordwestlich von Ilten bestehen auf allen Flächen Windenergieanlagen.

Außerhalb der im Flächennutzungsplan dargestellten Standorte sind Windenergieanlagen im übrigen planungsrechtlichen Außenbereich der Stadt Sehnde in der Regel nicht zulässig (Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB). Dies betrifft sowohl Windparks als auch Einzelanlagen.

Die Regionalversammlung der Region Hannover hat am 27.09.2016 das Regionale Raumordnungsprogramm 2016 beschlossen. Im Rahmen des Verfahrens zur Neuauflistung des RROP wurde aufbauend auf einer zum RROP erstellten Windpotenzialstudie eine Suche nach geeigneten Vorranggebieten Windenergienutzung für die Errichtung von WEA im gesamten Gebiet der Region durchgeführt. Dieser Prozess schloss die Suche nach neuen Standorten ebenso ein, wie die Suche nach Erweiterungsmöglichkeiten bestehender WEA-Standorte und deren Eignung für Repowering-Maßnahmen.

Die Stadt Sehnde ist in mehrfacher Hinsicht von der Neuauflistung des RROP betroffen:

Die bisherigen Flächennutzungsplandarstellungen nordwestlich (2 WEA) und östlich (4 WEA) von Klein Lobke wurden nicht bestätigt, ein Repowering ist damit ausgeschlossen, so dass die bestehenden Anlagen nicht erneuert werden können. Sie genießen allerdings Bestandsschutz.

Auch die Fläche nördlich von Ilten (ohne verwirklichte WEA) wurde nicht bestätigt.

Die Fläche nördlich von Sehnde wurde bestätigt, hier ergeben sich durch die Abgrenzung des Vorranggebietes im RROP 2016 leichte Flächenzuwächse. Die Fläche setzt sich nördlich auf dem Gebiet der Stadt Lehrte fort.

Die Flächendarstellung südöstlich von Müllingen wird nur teilweise bestätigt, der nördliche Teil wird dabei nicht als Vorranggebiet festgelegt, dafür gibt es Flächenzuwächse im Osten.

Nördlich von Dolgen wird eine neue Fläche als Vorranggebiet festgelegt. Es handelt sich dabei um die größte Eignungsfläche im Stadtgebiet von Sehnde.

Die in der zeichnerischen Darstellung des RROP 2016 festgelegten Vorranggebiete Windenergienutzung sind abschließend. Die Vorranggebiete haben zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten.

Die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen an anderer Stelle ist ausgeschlossen. Windenergieanlagen sind in diesen Vorranggebieten zu konzentrieren.

Für die Stadt Sehnde besteht daher eine Anpassungspflicht an die Ziele der Raumordnung gemäß § 1 (4) BauGB. Eine Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Sehnde ist daher erforderlich. Die Stadt Sehnde könnte sich darauf beschränken, ihren Flächennutzungsplan auf der Basis des RROP 2016 zu ändern und die Flächenabgrenzungen zu übernehmen. Die Stadt Sehnde hätte dann aber für den Fall, dass das RROP nicht mehr wirksam ist, keine eigene Ausschlusswirkung mehr.

Die Stadt Sehnde hat daher ein eigenes flächendeckendes Standortkonzept als Grundlage für die Flächennutzungsplanänderung erarbeitet. Sie hat dadurch den Vorteil einer eigenen Ausschlusswirkung für raumbedeutsame Windenergieanlagen für den Fall, dass das RROP unwirksam wird und durch das RROP die Ausschlusswirkung nicht länger erzielt wird. In Bezug auf nicht raumbedeutsame Windenergieanlagen besteht zudem keine Ausschlusswirkung durch das RROP 2016. Ohne gemeindeeigene Steuerung sind nicht raumbedeutsame Windenergieanlagen im gesamten Außenbereich der Stadt Sehnde zulässig. Dies ist nicht im Sinne der Freihalteziele der Stadt. Auf der Basis eines gemeindeeigenen flächendeckenden Standortkonzeptes für die Windenergienutzung wird auch die Ausschlusswirkung von nicht raumbedeutsamen Windenergieanlagen erzielt.

Durch die Rechtsprechung ist klargestellt, dass in "harte" und "weiche" Tabuzonen zu unterscheiden ist (Bundesverwaltungsgericht vom 13.12.2012 Entscheidung 4 CN 1.11). Dieser Anforderung kommt die Stadt Sehnde im Zuge dieses Standortkonzeptes nach. In Abhängigkeit von den Ergebnissen des Standortkonzeptes beabsichtigt die Stadt Sehnde zukünftig ggf. weitere und veränderte Möglichkeiten zu schaffen, innerhalb des Stadtgebietes Windenergieanlagen zu errichten. Hierzu wäre im Anschluss und auf der Grundlage dieses Standortkonzeptes eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

## 1.2 Hintergründe

Die Bundesregierung beabsichtigt den Ausstieg aus der friedlichen Nutzung der Kernenergie bis zum Jahre 2022. Um die daraus entstehende Lücke in der Energieversorgung zu schließen, ist ein Ausbau der erneuerbaren Energien notwendig. Das Energiekonzept der Bundesregierung sieht vor, dass erneuerbare Energien bis zum Jahr 2030 einen Anteil von 30 Prozent am Endenergieverbrauch (Strom, Wärme, Kraftstoffe) übernehmen sollen (derzeit 17%). Bis zum Jahr 2040 soll dieser Anteil bei 45 Prozent liegen, bis 2050 bei 60 Prozent.

Die Landesregierung Niedersachsen hat sich das Ziel gesetzt, 25 % des Endenergieverbrauchs in Niedersachsen bis zum Jahr 2020 aus erneuerbaren Energien zu decken. Im Zentrum des Ausbaus regenerativer Energien steht die Energiegewinnung aus Windkraft und Biomasse zur Erreichung des niedersächsischen Ausbauzieles (Energiekonzept des Landes Niedersachsen 2012).

Diese bundes- und landespolitischen Ziele bedingen u.a. eine Steigerung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien. Die Windenergie ist dabei eine der tragenden Säulen der erneuerbaren Energien. Ohne einen deutlichen und effizienteren Ausbau der Windenergie werden die Klimaschutzziele auf Bundes- und Landesebene nicht erreicht. Diese Zielsetzung soll zum einen durch Repowering, zum anderen aber auch durch die Ausweisung neuer Bereiche für die Windenergienutzung erreicht werden. Dabei wird es nach dem Energiekonzept des Landes Niedersachsen darauf ankommen, die Standorte durch die Errichtung möglichst großer leistungsstarker Anlagen effizient zu nutzen.

Der Niedersächsische Windenergieerlass ist Anfang 2016 in Kraft getreten. Der Windenergie als kostengünstiger, etablierter und klimafreundlicher Technologie wird hier eine zentrale Rolle bei der Energiewende im Stromsektor beigemessen. Aufgrund der geografischen Lage und Topografie wird für Niedersachsen eine besondere Verantwortung beim Ausbau der Windenergie in Deutschland erkannt. Zur Verwirklichung des Landesziels, bis zum Jahr 2050 mindestens 20 Gigawatt Windenergieleistung Onshore zu installieren, wird von einem Flächenbedarf von mindestens 1,4 % der Landesfläche bzw. rd. 7,35 % der Potenzialfläche<sup>1</sup> ausgegangen. Der Windenergieerlass enthält keine unmittelbar verbindlichen Vorgaben für die Regional- und Bauleitplanung, versteht sich jedoch als Orientierungshilfe für die planerische Abwägung.

Der Bundestag und der Bundesrat haben die EEG Novelle beschlossen. Demnach wird zukünftig u.a. die Förderung der Windenergie an Land ausgeschrieben. Zur Realisierung des Ausbaukorridors - Wind an Land - werden in den Jahren 2017, 2018 und 2019 jeweils 2.800 MW und ab 2020 2.900 MW pro Jahr (brutto) ausgeschrieben. Ziel der EEG 2017 ist die wettbewerbliche Ausschreibung, um eine Überförderung zu verhindern. Das geänderte EEG sieht jährlich maximale Ausschreibungsmengen für einzelne Technologien vor und schafft damit im Bereich der Windenergie eine faktische Obergrenze für die Installation neuer Stromerzeugungskapazitäten.

---

<sup>1</sup> Potenzialfläche wird hier definiert als die nach Abzug der harten Tabuzonen, FFH-Gebiete, waldbelegten Flächen sowie Industrie- und Gewerbegebietsflächen verbleibende Fläche. Für Niedersachsen ergibt sich demnach eine Potenzialfläche von insgesamt maximal etwa 19,1 % der Landesfläche (919.290 ha).

Die Bundesnetzagentur (BNetzA) hat zudem am 20. Februar 2017 die Verordnung zur Einrichtung und Ausgestaltung eines Netzausbaugesbiets erlassen. In Netzausbaugesbiets werden die Zuschläge in den Ausschreibungen für Windenergie an Land begrenzt. Das Gebiet der Stadt Sehnde liegt nicht im Netzausbaugesbiet.

Vor dem Hintergrund dieser veränderten politischen Zielrichtung und der gesamtgesellschaftlichen Herausforderungen beabsichtigt die Stadt Sehnde, das gesamte Stadtgebiet unter den derzeitigen rechtlichen Rahmenbedingungen und den vorhandenen Raumnutzungen im Hinblick auf geeignete Flächen für die Windenergienutzung im Rahmen dieses Standortkonzeptes zu betrachten und zu bewerten und Eignungsgebiete für die Windenergienutzung zu erkennen.

### **1.3 Aussagen der Landesraumordnung und Regionalplanung**

#### **Landesraumordnung**

Gemäß § 1 [4] BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen. Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung werden im Landesraumordnungsprogramm des Landes Niedersachsen festgelegt.

Im Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen wird ausgeführt, dass für die Nutzung von Windenergie geeignete raumbedeutsame Standorte zu sichern und unter Berücksichtigung der Repowering-Möglichkeiten in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete oder Eignungsgebiete Windenergienutzung festzulegen sind. Laut der Verordnung über das Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP-VO) vom 26. September 2017 sollen in Vorranggebieten für Windenergie keine Höhenbegrenzungen festgelegt werden. Wald soll in der Regel nicht für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden.

#### **Regionale Raumordnung**

Das aktuelle RROP für die Region Hannover ist seit August 2017 in Kraft. Im Regionalen Raumordnungsprogramm 2016 werden die Ziele und Grundsätze der Raumordnung für das Gebiet der Region Hannover für die nächsten zehn Jahre festgelegt. Im Zuge der Neuaufstellung wurde geprüft, ob weitere Eignungsbereiche für die Windenergienutzung bestehen. Die Region Hannover hat dazu ein gesamträumliches Planungskonzept erstellt und dafür eine Musterwindenergieanlage mit einer Gesamthöhe von 200 m zugrunde gelegt.

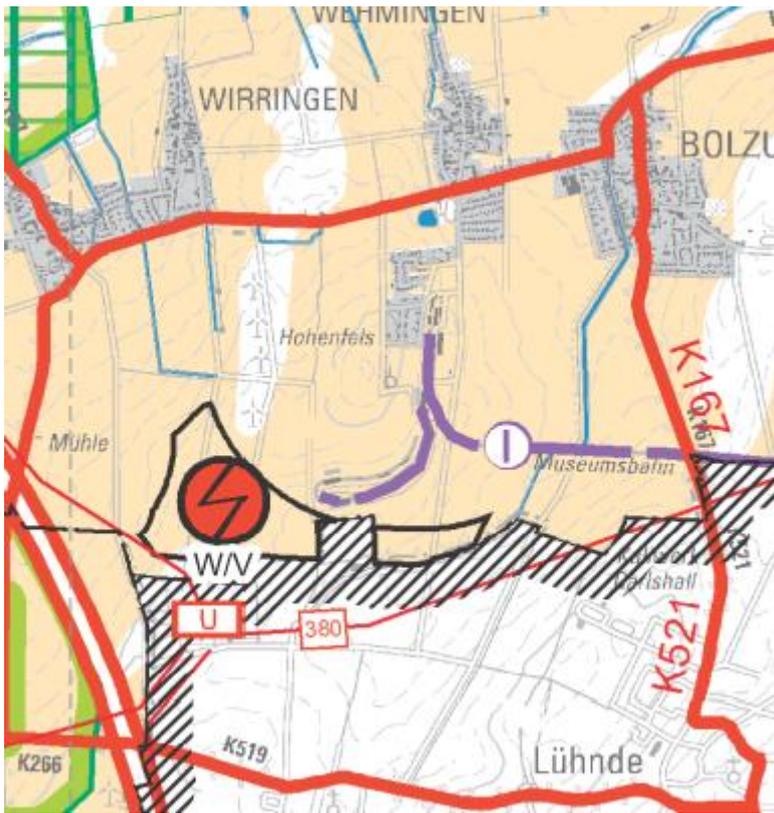
Im Ergebnis werden im RROP 2016 für die gesamte Region 31 Vorranggebiete festgelegt. 21 der bereits bestehenden Vorranggebiete wurden erneut ausgewiesen bzw. vergrößert. Das bisher bestehende Vorranggebiet bei Klein Lobke wird nicht erneut festgelegt. Die Vorranggebiete erzeugen eine Ausschlusswirkung für das übrige Kreisgebiet für raumbedeutsame Anlagen.

Für das Gebiet der Stadt Sehnde werden insgesamt drei Vorranggebiete festgelegt. Es handelt sich dabei um die Flächen *Sehnde – Hohenfels* (38 ha) südwestlich von Mürringen, die Fläche *Sehnde – Dolgen/Evern* (253 ha) nördlich von Dolgen und die Fläche *Lehrte/Sehnde – Sehnde Nord* (99 ha, davon 63 auf dem Gebiet der Stadt Sehnde) nördlich von

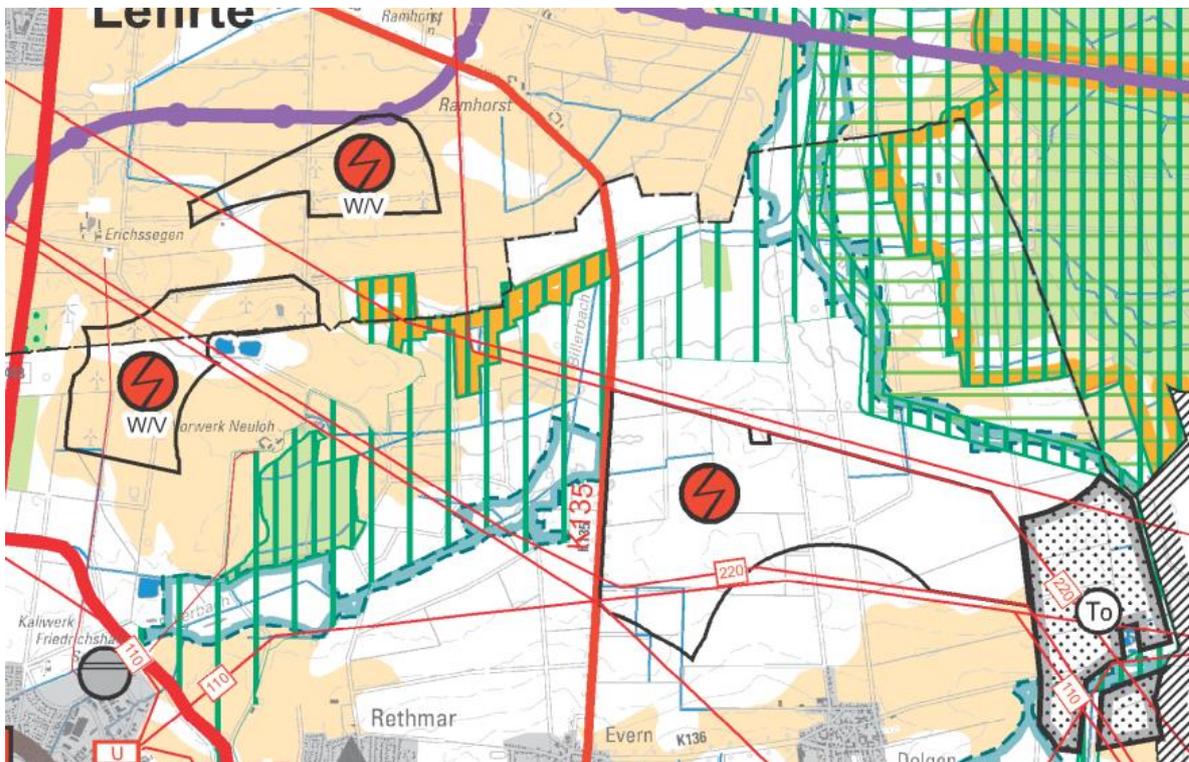
Sehnde. Bei den Flächen *Sehnde – Hohenfels* und *Lehrte/Sehnde – Sehnde Nord* handelt es sich um bereits bestehende Vorranggebiete, deren räumliche Abgrenzung aber relativ stark verändert wird. Das Vorranggebiet *Lehrte/Sehnde – Sehnde Nord* steht in unmittelbarem Zusammenhang zu weiteren Flächen im Gebiet der Stadt Lehrte.

Im RROP werden u.a. folgende relevante Ziele und Grundsätze formuliert (Ziele in Fettschrift):

02	<p><b><sup>1</sup>In der zeichnerischen Darstellung sind für die Nutzung der Windenergie geeignete Standorte als „Vorranggebiete Windenergienutzung“ festgelegt, die gemäß § 8 Abs. 7 Satz 2 Raumordnungsgesetz zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben.<sup>2</sup> Planungen und Maßnahmen, die dem Bau und Betrieb von raumbedeutsamen Windenergieanlagen innerhalb der „Vorranggebiete Windenergienutzung“ entgegenstehen, sind unzulässig.</b></p> <p><b><sup>3</sup>Außerhalb der „Vorranggebiete Windenergienutzung“ ist die Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen, einschließlich des Repowerings bestehender Windenergieanlagen, im bauplanungsrechtlichen Außenbereich unzulässig (Ausschlusswirkung).<sup>4</sup> Das betrifft sowohl Einzelanlagen als auch Windparks.<sup>5</sup> Die Ausschlusswirkung gilt auch für Bauleitplanungen für raumbedeutsame Windenergieanlagen, die ebenfalls unzulässig sind.</b></p> <p><sup>6</sup>Im Rahmen der Bauleitplanung soll auf die Darstellung bzw. Festsetzung von Höhenbegrenzungen in den „Vorranggebieten Windenergienutzung“ verzichtet werden.</p> <p><sup>7</sup>Windenergieanlagen innerhalb der „Vorranggebiete Windenergienutzung“ sollen so errichtet werden, dass eine optimale Ausnutzung der Fläche erreicht wird.<sup>8</sup> Dabei ist die Errichtung gleichartiger Windenergieanlagen anzustreben.</p>
----	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------



**Abb. 1:** Vorranggebiet für die Windenergienutzung: Sehnde – Hohenfels (RROP 2016)



**Abb. 2:** Vorranggebiete für die Windenergienutzung: Sehnde – Dolgen/Even im Westen und Lehrte/Sehnde – Sehnde Nord im Osten. (RROP 2016)

Für die Stadt Sehnde besteht aufgrund der gegenüber dem aktuellen Flächennutzungsplan abweichenden Ziele der Raumordnung eine Anpassungspflicht an die Ziele der Raumordnung gemäß § 1 (4) BauGB.

#### **1.4 Flächennutzungsplanung der Stadt Sehnde**

Die Stadt Sehnde verfügt bereits über einen wirksamen Flächennutzungsplan zur Steuerung der Windenergienutzung. Im Flächennutzungsplan der Stadt Sehnde werden insgesamt fünf Flächen für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung „Umgränzung von Flächen für Windkraftanlagen“ dargestellt. Es handelt sich dabei um die folgenden Flächen:

- Windpark Wirringer Berg West
- Windpark Sehnde Nord (Ramsberg)
- Windpark nordwestlich der Ortslage Klein Lobke
- Windpark östlich der Ortslage Klein Lobke
- Windpark nordwestlich Ilten (Heubuschfeld)

Außerhalb der dargestellten Gebiete für Windkraftanlagen sind im Außenbereich der Stadt Sehnde damit keine weiteren Windenergieanlagen zulässig (Ausschlusswirkung). Dies betrifft sowohl Windparks als auch Einzelanlagen.

#### **1.5 Windenergieerlass Niedersachsen**

Der niedersächsische Windenergieerlass ist Anfang 2016 in Kraft getreten. Als Ziel wird die Ausweisung von 1,4 Prozent der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie und die Installation von 20 Gigawatt (GW) Leistung bis 2050 genannt. Es werden für Niedersachsen keine generellen Abstandsregelungen oder Höhenbegrenzungen im Erlass festgelegt. Der Windenergieerlass gibt jedoch Orientierungshilfe für die planerische Abwägung.

Im Windenergieerlass ist in der Anlage ein Überblick zu harten Tabuzonen nach derzeitiger Sach- und Rechtslage wiedergegeben. Bei den aufgezeigten harten und weichen Tabuzonen wird dabei von einer Windenergieanlage der aktuellen Anlagengeneration ausgegangen (Leistung 2,5 bis 3 MW, Nabenhöhe 150 m, Rotordurchmesser 100 bis 120 m). Daraus ergibt sich ein Mindestabstand als Harte Tabuzone von 400 m zu Siedlungsbereichen mit Wohnnutzung, Einzelhäusern und Splittersiedlungen, Wochenendhaus-, Ferienhaus- und Campingplatzgebieten.

## **2 Inhalte und Vorgehensweise des Standortkonzeptes**

---

Die planerische Steuerung von Windenergieanlagen ist an verschiedene Anforderungen gebunden, welche sicherstellen sollen, dass die vom Gesetzgeber gewollte Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich nicht durch die planerische Steuerung untergraben wird. Mit Urteilen vom 13.12.2012 – Az. 4 CN 1..1 und 4 CN 2.11) hat das Bundesverwaltungsgericht diese u.a. von der Rechtsprechung entwickelten methodischen Anforder-

rungen an die planerische Steuerung bestätigt. Das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht hat sich dieser Rechtsprechung angeschlossen. Demnach bedarf die planerische Steuerung eines schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes. Die Unterscheidung in harte und weiche Tabuzonen ist erforderlich.

Die Anforderungen an die methodische Vorgehensweise bei der räumlichen Steuerung außenbereichsprivilegierter Nutzungen wurden in den vergangenen Jahren durch die Rechtsprechung fortlaufend klargestellt und konkretisiert. Das OVG Lüneburg fasst in einem Urteil vom 13.07.2017 (12 KN 206/15) diese Anforderungen wie folgt zusammen<sup>2</sup>:

*Nach der Rechtsprechung des Senats muss einer gemäß § 8 Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 ROG bzw. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB möglichen Konzentrationsflächenplanung ein anhand der Begründung/ Erläuterung sowie der Aufstellungsunterlagen und Verfahrensakten nachvollziehbares schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept zu Grunde liegen, das nicht nur Auskunft darüber gibt, von welchen Erwägungen die positive Standortzuweisung getragen wird, sondern auch die Gründe für die beabsichtigte Freihaltung des übrigen Planungsraums von Windenergieanlagen aufzeigt. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, der sich der Senat angeschlossen hat, muss sich die Ausarbeitung des Planungskonzepts in folgenden Abschnitten vollziehen: In einem ersten Arbeitsschritt sind diejenigen Bereiche als „Tabuzonen“ zu ermitteln, die für die Nutzung der Windenergie nicht zur Verfügung stehen. Die Tabuzonen lassen sich in „harte“ und „weiche“ untergliedern. Diesen Unterschied muss sich der Planungsträger auf dieser ersten Stufe des Planungsprozesses bewusst machen und ihn dokumentieren. Das ist dem Umstand geschuldet, dass die beiden Arten der Tabuzonen nicht demselben rechtlichen Regime unterliegen. Bei den „harten“ Tabuzonen handelt es sich um Flächen, deren Bereitstellung für die Windenergienutzung auf der Ebene der Bauleitplanung an § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB scheitert. Danach haben die Gemeinden die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Nicht erforderlich ist ein Bauleitplan dann, wenn seiner Verwirklichung auf unabsehbare Zeit rechtliche oder tatsächliche Hindernisse im Wege stehen. „Harte“ Tabuflächen sind damit wegen der bestehenden Hindernisse, die einer Eignung entgegenstehen, einer Abwägung zwischen den Belangen der Windenergienutzung und widerstreitenden Belangen entzogen. Demgegenüber sind „weiche“ Tabuzonen zu den Flächen zu rechnen, die einer Berücksichtigung im Rahmen der Abwägung grundsätzlich zugänglich sind. Zwar dürfen sie anhand einheitlicher Kriterien ermittelt und vorab ausgeschieden werden, bevor diejenigen Belange abgewogen werden, die im Einzelfall für und gegen die Nutzung einer Fläche für die Windenergie sprechen. Das ändert aber nichts daran, dass sie keine eigenständige Kategorie im System des Rechts der Bauleit- bzw. Raumplanung bilden, sondern der Ebene der Abwägung zuzuordnen sind. Sie sind disponibel, was sich daran zeigt, dass städtebauliche Gesichtspunkte hier nicht von vornherein vorrangig sind und der Plangeber die „weichen Tabuzonen“ einer erneuten Betrachtung und Bewertung unterziehen muss, wenn er als Ergebnis seiner Untersuchung erkennt, dass er für die Windenergienutzung nicht substantiell Raum schafft. Während „harte“ Tabuzonen kraft Gesetzes als Konzentrationsflächen für die Windenergienutzung ausscheiden, muss der Plangeber seine Entscheidung für „weiche“ Tabuzonen rechtfertigen.*

---

<sup>2</sup> Zur besseren Lesbarkeit werden im folgenden Zitat die sehr umfangreichen Verweise auf andere Urteile und sonstige Quellen nicht übernommen. Hierzu sei auf den Volltext des Urteils verwiesen.

*Dazu muss er aufzeigen, wie er die eigenen Ausschlussgründe bewertet, d.h. kenntlich machen, dass er – anders als bei „harten“ Tabukriterien – einen Bewertungsspielraum hat, und die Gründe für seine Wertung offenlegen. Andernfalls scheitert seine Planung unabhängig davon, welche Maßstäbe an die Kontrolle des Abwägungsergebnisses anzulegen sind, schon an dem fehlenden Nachweis, dass er die „weichen“ Tabukriterien auf der Stufe der Abwägung in die Planung eingestellt hat. Die Potentialflächen, die nach Abzug der „harten“ und „weichen“ Tabuzonen übrig bleiben, sind in einem weiteren Arbeitsschritt zu den auf ihnen konkurrierenden Nutzungen in Beziehung zu setzen, d.h. die öffentlichen Belange, die gegen die Ausweisung eines Landschaftsraums als Konzentrationszone sprechen, sind mit dem Anliegen abzuwägen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine Chance zu geben, die ihrer Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gerecht wird.*

*Der Senat erkennt an, dass die Abgrenzung in der Planungspraxis mit Schwierigkeiten verbunden sein und vom Plangeber nicht mehr gefordert werden kann, als er „angemessene-weise“ leisten kann. Daher kommt ihm dort, wo eine trennscharfe Abgrenzung auf Ebene der Planung angesichts der regelmäßig noch fehlenden Konkretisierung des Vorhabens (genauer Standort, Anzahl und Leistung der Windkraftanlagen) noch nicht möglich ist, eine Befugnis zur Typisierung zu, wobei er auf Erfahrungswerte zurückgreifen darf. Dem Plangeber sind damit fachliche Beurteilungsspielräume und Einschätzungsprärogativen in dem Sinne eröffnet, dass die getroffenen Wertungen gerichtlich nur auf ihre Nachvollziehbarkeit und Vertretbarkeit überprüft werden. Ist sich der Plangeber unsicher, ob eine Fläche zu den „harten“ oder „weichen“ Tabuzonen gehört, kann er einen Fehler im Abwägungsvorgang auch dadurch vermeiden, dass er unterstellt, bei der Fläche handele es sich um eine „weiche“ Tabuzone, und den dafür maßgeblichen Kriterien bei der Abwägung den Vorzug vor den Belangen der Windenergienutzung gibt.*

Die Stadt Sehnde setzt diese Anforderungen um, indem sie das vorliegende Standortkonzept in den nachfolgend beschriebenen Arbeitsschritten erstellt.

### **Grundsätzliches**

Im Zuge des Standortkonzeptes 2017 wird eine einheitliche Planungskonzeption **flächendeckend** für das Stadtgebiet von Sehnde (ohne Exklave) entwickelt. Zudem werden auch Nutzungen bzw. rechtswirksame Rahmenbedingungen auf Gebiet der Nachbarkommunen mit einbezogen, soweit dies für die einheitliche Anwendung der pauschalen Abstandskriterien erforderlich ist.

Dort wo für die trennscharfe Abgrenzung der harten und weichen Tabuzonen eine Typisierung erforderlich ist, insbesondere weil genauer Standort, Gesamthöhe und Rotordurchmesser der Windkraftanlagen auf Ebene des Standortkonzeptes regelmäßig nicht bestimmt sind, gestaltet die Stadt Sehnde den durch die Rechtsprechung eröffneten Ermessensspielraum durch Festlegung einer **Referenzanlage** von 200 m Gesamthöhe. Diese Anlagenhöhe entspricht dem Stand der Technik (auch wenn bereits höhere WEA verfügbar sind) und ermöglicht einen optimalen Energieertrag (bis über 3 MW). Nach aktuellem Stand der Anlagentechnik wird davon ausgegangen, dass grundsätzlich ausreichende durchschnittliche Windgeschwindigkeiten vorliegen, so dass die Windhöflichkeit als standortbezogenes Kriterium für die städtebauliche Planung nachrangig bedeutsam ist und hier nicht weiter betrachtet wird.

Durch die o.g. Referenzanlage schließt die Stadt Sehnde allerdings nicht aus, dass innerhalb der positiv beurteilten und in eine entsprechende FNP-Darstellung überführten Potenzialflächen auch WEA mit größerer Gesamthöhe errichtet werden können. Die Zulässigkeit und Verträglichkeit höherer WEA ist dann entsprechend auf nachgelagerter Verfahrensebene zu prüfen und sicherzustellen.

### **Erster Arbeitsschritt: Verdeutlichung der harten Tabuzonen**

In einem ersten Arbeitsschritt werden die Bereiche im Stadtgebiet ermittelt, in denen die Errichtung von Windenergieanlagen mit den vorhandenen Nutzungsansprüchen einschließlich der minimalen Mindestschutzabstände regelmäßig nicht vereinbar ist. Diese sogenannten harten Tabuzonen definieren sich anhand der tatsächlichen und rechtlichen Gegebenheiten bzw. der durch Gesetze oder durch Urteile festgelegten Grenze des Zulässigen. Ein diesbezüglicher Abwägungsspielraum der Stadt Sehnde besteht nicht. Bei der Annahme harter Tabuzonen ist grundsätzlich Zurückhaltung geboten.

Zur besseren Übersichtlichkeit erfolgt die Verdeutlichung der harten Tabuzonen zunächst nach Themenbereichen gegliedert und wird dann in einer Gesamtdarstellung zusammengeführt. Als Themenbereiche werden hierbei Siedlung und Flächennutzung, Infrastruktur sowie Natur und Landschaft aufgegriffen. Wie in Kap. 3 näher erläutert wird, sind vorliegend keine weitergehenden harten Tabuzonen aus dem Themenbereich Raumordnung und Regionalplanung relevant.

Der Stadt Sehnde ist bewusst, dass sich im Rahmen einer vertiefenden Einzelfallprüfung ggf. weitere Flächenanteile als tatsächlich oder rechtlich nicht für eine Windenergienutzung verfügbar darstellen können. Die im Rahmen des Standortkonzeptes aufgeführten und graphisch umgesetzten harten Tabuzonen sind insofern ggf. nicht vollständig. Sie geben den auf Maßstabsebene der Flächennutzungsplanung erzielten Kenntnisstand wieder. Der Stadt Sehnde liegen derzeit keine Anhaltspunkte dafür vor, dass einzelne Belange im Rahmen der Gesamtbetrachtung des Stadtgebietes hinsichtlich der Wirkung als harte Tabuzone weitergehend geprüft werden müssten.

Selbst das Bundesverwaltungsgericht gesteht ein, dass die Abgrenzung zwischen harten und weichen Tabuzonen in der Planungspraxis mit Schwierigkeiten verbunden sein kann (BVerwG Urteil vom 13.12.2012 – 4 CN 1.11). Es ist aber der Auffassung, dass man dem Plangeber mit dieser Unterteilung nichts Unmögliches abverlange. Die Stadt Sehnde stellt daher in diesem Zusammenhang fest, dass noch immer bei einigen Kriterien durch die Rechtsprechung nicht abschließend entschieden ist, ob sie harte oder weiche Tabuzonen darstellen. Daraus resultiert eine gewisse Unsicherheit in der Planungspraxis, der sich auch die Stadt Sehnde nicht entziehen kann. Für den Fall, dass Kriterien, die im vorliegenden Standortkonzept als harte Tabuzonen gewertet werden, entgegen heutiger Auffassung nicht als harte Tabuzone zu werten sind, hat die Stadt daher entschieden, dass diese Kriterien dann zumindest als weiche Tabuzonen anzusehen sind.<sup>3</sup>

Die vorliegend berücksichtigten harten Tabuzonen sind in Kapitel 3 erläutert und in den Karten 1a, 2 und 3 räumlich verdeutlicht.

---

<sup>3</sup> vgl. hierzu auch das vorstehend zitierte Urteil des OVG Lüneburg vom 13.07.2017

### **Zweiter Arbeitsschritt: Festlegung und Begründung der weichen Tabuzonen**

Nachdem sich die Stadt Sehnde im ersten Arbeitsschritt verdeutlicht hat, welche Anteile des Stadtgebietes aus rechtlichen oder tatsächlichen Hinderungsgründen nicht für die Windenergienutzung zur Verfügung stehen, entwickelt sie im zweiten Arbeitsschritt für die verbleibenden Flächenanteile eine eigene, städtebaulich begründete Konzeption für eine räumliche Steuerung der Windenergienutzung. Hierzu definiert sie weiche Tabuzonen, in denen Windenergieanlagen zwar tatsächlich und rechtlich möglich sind, die aber nach den städtebaulichen Vorstellungen der Stadt unter stärkerer Gewichtung konkurrierender Belange pauschalisiert von der Windenergienutzung freigehalten werden sollen. Die weichen Tabuzonen tragen dem Vorsorgegedanken besonders Rechnung.

Die weichen Tabuzonen resultieren aus den planerischen Vorstellungen der Stadt Sehnde und werden entsprechend näher begründet. Die Stadt Sehnde schöpft hier ihren Abwägungsspielraum zur räumlichen Steuerung der Windenergienutzung aus. In Kapitel 3 sind die seitens der Stadt Sehnde angesetzten weichen Tabuzonen aufgeführt und städtebaulich begründet, in den Karten 1b, 2, 3, und 4 werden die jeweiligen Flächen räumlich verdeutlicht. Dabei wird – analog zu den harten Tabuzonen – zunächst eine nach Themenkomplexen gegliederte Betrachtung und anschließend eine Überlagerung vorgenommen.

Die weichen Tabuzonen sind einer erneuten kritischen Überprüfung zu unterziehen, sofern der Plangeber im Ergebnis seiner Untersuchung erkennen muss, dass er der Windenergienutzung nicht substantiell Raum schafft. Grundsätzlich gilt dabei, dass je kleiner die für die Windenergienutzung verbleibenden Flächen ausfallen, umso mehr das gewählte methodische Vorgehen zu hinterfragen und zu begründen ist.

### **Dritter Arbeitsschritt: Betrachtung konkurrierender Belange in den verbleibenden Potenzialflächen**

Die nach Abzug der harten und der weichen Tabuzonen verbleibenden Flächen, im Weiteren als Potenzialflächen bezeichnet, sollen in einem dritten Arbeitsschritt auf zusätzliche Eignungseinschränkungen/Restriktionen überprüft. In diesem Arbeitsschritt werden die öffentlichen Belange, die gegen eine Windenergienutzung auf der Fläche sprechen, zu dem Anliegen in Bezug gesetzt, der Windenergienutzung im Stadtgebiet substantiell Raum zu geben. Hierdurch wird zum einen darauf hingewirkt, dass sich die Windenergienutzung in den letztlich in eine FNP-Darstellung überführten Flächen auch hinreichend sicher gegenüber anderen Belangen durchsetzen kann (Vermeidung einer sogenannten Verhinderungsplanung oder Feigenblattplanung). Zum anderen wird der Aufgabe der Bauleitplanung entsprochen, eine vorweggenommene Konfliktminimierung zu leisten, indem die Potenzialflächen einer vergleichenden Bewertung zugeführt werden.

Wie bei den weichen Tabuzonen bewegt sich die Stadt hier im Rahmen ihres kommunalen Beurteilungs- und Abwägungsspielraumes. Im Unterschied zum zweiten Arbeitsschritt werden die Bewertungskriterien jedoch nicht pauschal auf das gesamte Stadtgebiet angewendet und führen im Ergebnis auch nicht zum pauschalen Ausschluss von Flächen sondern zu einer differenzierten Eignungseinstufung der Potenzialflächen. Der dritte Arbeitsschritt wird im Rahmen der 40. Flächennutzungsplanänderung durchgeführt. Als Vorbereitung für diesen Schritt werden in Karte 7 Eignungs- und Einschränkungskriterien dargelegt

## **Zusammenfassung**

Zusammenfassend gilt nach dem o.g. Urteil, dass sich die Stadt zur Vermeidung eines Fehlers im Abwägungsvorgang den Unterschied zwischen harten und weichen Tabuzonen bewusst machen und ihn dokumentieren muss. Die Stadt Sehnde stellt ein eigenes, gemeindefreies, flächendeckendes Standortkonzept auf. Sie hat eigene harte und weiche Tabuzonen sowie Bewertungskriterien unter Berücksichtigung des RROP 2016 entwickelt.

Im folgenden Kapitel 3 werden die dem Standortkonzept Windenergie 2017 zugrunde gelegten harten und weichen Tabuzonen erläutert. Die nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen verbleibenden Flächen werden im Rahmen der Begründung der 40. Flächennutzungsplanänderung weiter geprüft, um dann die in den Flächennutzungsplan zur überführenden Gebietsabgrenzungen zu bestimmen (vgl. Karte 7: Weitere Überlagerungen).

## **3 Tabuzonen**

---

In den folgenden Tabellen sind die für das Gebiet der Stadt Sehnde relevanten harten und weichen Tabuzonen unter folgenden entsprechenden Themenkomplexen zusammengefasst und in Karten (s. Anhang) dargestellt:

- Raum- und Siedlungsstruktur auf der Grundlage des amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystems (ALKIS), der Bebauungspläne und des Flächennutzungsplanes (Kap. 3.1, Karten 1a und 1b),
- Infrastruktur (Kap. 3.2, Karte 2),
- Natur und Landschaft (Kap. 2.3, Karte 3),
- Raumordnung (Kap. 3.4, Karte 4),

In der Karte 5 werden die Ergebnisse aus den vorangehenden Karten zusammengeführt. Die Karte 6 zeigt die verbleibenden Flächen unter Berücksichtigung der harten und weichen Kriterien sowie die verbleibenden Flächen nach harten Tabuzonen. In Karte 7 werden weitere Überlagerungen aufgezeigt, eine Abwägung erfolgt in der Begründung der 40. Flächennutzungsplanänderung.

### **3.1 Tabuzonen Raum- und Siedlungsstruktur (Karten 1a und 1b)**

#### **Harte Tabuzonen**

Es ist von der Rechtsprechung anerkannt, dass tatsächlich bewohnte Bereiche sowie solche, für die ein Bebauungsplan besteht, zu den harten Tabuzonen zu zählen sind (so z.B. OVG Lüneburg vom 13.07.2017 12 KN 206/15). Wohnbauflächen, die lediglich im Flächennutzungsplan eine entsprechende Darstellung erfahren haben, jedoch weder durch die verbindliche Bebauungsplanung konkretisiert noch tatsächlich mit Wohnnutzungen bebaut sind, kommt eine rechtliche oder tatsächliche Ausschlusswirkung für die Windenergienutzung hingegen nicht zu, so dass eine Einstufung als harte Tabuzone hier nicht gerechtfertigt ist. Dies hat das OVG Lüneburg in dem vorstehend zitierten Urteil für die Ebene der Regionalplanung klargestellt.

Neben Baugebieten, die entsprechend ihrer Art regelmäßig Wohnnutzungen oder dem Wohnen vergleichbare Nutzungen umfassen, berücksichtigt die Stadt Sehnde auch Innen-

und Außenbereichssatzungen, Siedlungssplitter und weitere Wohnnutzungen im Außenbereich. Sie hat dabei die zugrundeliegenden ALKIS-Daten auf Plausibilität überprüft.

In Niedersachsen bestehen keine direkten, rechtsverbindlich festgelegten Abstandsmaße zwischen Wohnnutzungen und Windenergieanlagen. Dennoch sind regelmäßig Schutzabstände erforderlich.

Nach der Rechtsprechung zur optisch bedrängenden Wirkung<sup>4</sup> wird bei einem Abstand von weniger als dem Doppelten der Anlagengesamthöhe regelmäßig gegen das Gebot der nachbarschaftlichen Rücksichtnahme verstoßen. Bei Entfernungen der dreifachen Anlagengesamthöhe ist i.d.R. keine unzumutbare, optisch bedrängende Wirkung gegeben. Im Zwischenbereich der zwei- bis dreifachen Entfernung unterfällt die optisch bedrängende Wirkung einer vertiefenden Einzelfallprüfung.

Insofern geht die Stadt Sehnde typisierend davon aus, dass bei einem Abstand von weniger als dem Doppelten der Anlagenhöhe zu einer rechtlichen oder tatsächlichen Wohnnutzung regelmäßig gegen das Gebot der nachbarschaftlichen Rücksichtnahme verstoßen wird und insoweit Windenergieanlagen regelmäßig nicht realisierungsfähig sind. Sie ordnet diesen Schutzabstand somit den harten Tabuzonen<sup>5</sup> zu.

Insofern wird bei Anlagenhöhen von 200 m die erdrückende Wirkung bei Abständen bis 400 m zu allgemeinen und reinen Wohngebieten, Kleinsiedlungsgebieten, Mischgebieten, Dorfgebieten, Kerngebieten (jeweils nach §§ 30 und 34 BauGB) und Außenbereichswohnutzungen nach § 35 BauGB sowie Gewerbegebieten nach §§ 30 und 34 BauGB mit zulässiger Wohnnutzung regelmäßig erreicht und der 400-m-Abstand als harte Tabuzone berücksichtigt. Dies gilt auch für das Sondergebiet mit den Zweckbestimmungen Bungalow, die eine Wohnnutzung ausdrücklich zulässt.

Der Stadt Sehnde ist bewusst, dass auch über den berücksichtigten Schutzabstand vom Doppelten der Anlagengesamthöhe hinausgehend im Umfeld von Wohnnutzungen Flächen vorhanden sein können, auf denen infolge der rechtlichen und/oder tatsächlichen Schutzansprüche der Wohnnutzungen Windenergieanlagen nicht realisierungsfähig sind. In diesem Zusammenhang sind insbesondere die Belange des Immissionsschutzes zu nennen. Diese entziehen sich jedoch einer typisierenden Festlegung harter Tabuzonen, da selbst unter Annahme einer Referenzanlage eine Vielzahl weiterer Parameter (z.B. Schallleistungspegel und Betriebsmodus der WEA, Vorbelastung, Anzahl und Standorte der WEA, meteorologische Rahmendaten, wirtschaftlich darstellbarer Umfang von Schattenwurfabschaltungen) die Grenze des Zulässigen beeinflusst. Die Stadt Sehnde übt deshalb die gebotene Zurückhaltung bei der Abgrenzung harter Tabuzonen, greift die Belange des vorsorgenden Immissionsschutzes jedoch auf Ebene der weichen Tabuzonen auf (vgl. Kap. 3.1).

Analog zu den in Bebauungsplänen festgesetzten Wohngebieten werden auch Gewerbe-/Industriegebiete, Flächen für Gemeinbedarf, Grünflächen und Sondergebiete als harte Tabuzonen berücksichtigt, da sich hier ebenfalls rechtliche und/ oder tatsächliche Hinde-

---

<sup>4</sup> OVG NRW vom 09.08.2006 - 8A 3726/05, OVG NRW vom 24.06.2010 - 8A 2764/09

<sup>5</sup> Diese Einstufung wird gestützt durch Urteile des OVG Lüneburg vom 13.07.2017 – 12 KN 206/15 und vom 26.10.2017 – 12 KN 119/16

rungsgründe für eine Errichtung von WEA ergeben. In Bezug auf Gewerbliche Bauflächen ist hinsichtlich der Nutzungsart zwar nicht zwingend eine Ausschlusswirkung für Windenergieanlagen gegeben, die Auswertung der entsprechenden Bebauungspläne ergab jedoch nicht die Möglichkeit zur Errichtung von WEA. Für Gewerbe- und Industriegebiete nach §§ 30 und 34 BauGB ohne zulässige Wohnnutzung wird somit als harte Tabuzone die Gewerbegebietsfläche selber berücksichtigt.

Auch in Gewerbegebieten können im Einzelfall Wohnnutzungen zulässig sein (s.o.), insbesondere als Betriebsleiterwohnen. Innerhalb der im Stadtgebiet vorhandenen Gewerbegebiete ist betriebsbezogenes Wohnen jedoch ausgeschlossen oder nur im Ausnahmefall zulässig. Die Stadt Sehnde sieht deshalb die pauschale Festlegung einer harten Tabuzone im Umfeld von Gewerbegebieten nicht als hinreichend gerechtfertigt an. Sie übt hier Zurückhaltung bei der Festlegung harter Tabuzonen und ordnet diese Schutzanforderungen der Einzelfall-bezogenen Prüfung zu.

Über die reinen Flächenabgrenzungen hinausgehende, einer typisierenden Berücksichtigung zugängliche Schutzabstände sind zu Flächen für Gemeinbedarf, Grünflächen und Sondergebieten mit nicht dem Wohnen vergleichbaren Zweckbestimmungen nicht erkennbar. Dabei stellt die Stadt Sehnde in ihre Überlegungen ein, dass die oben angeführte Rechtsprechung zur optisch bedrängenden Wirkung auf Wohnnutzungen Bezug nimmt und keine entsprechenden Vorgaben z.B. für Erholungsnutzungen, Arbeitsstätten o.a. formuliert.

Unter den in Bebauungsplänen festgesetzten Grünflächen wurde lediglich der Golfplatz als harte Tabuzone berücksichtigt. Alle anderen Grünflächen werden von anderen harten Tabuzonen überlagert. Dies gilt ebenso für weitere Sondergebiete, die Gemeinbedarfsfläche sowie Ver- und Entsorgungsflächen.

Für Wohnbauflächen, gemischte Bauflächen und Gewerbe- und Industriegebiete gemäß Flächennutzungsplandarstellung außerhalb des Innenbereichs wird keine harte Tabuzone vorgesehen. Diese Flächen sind planungsrechtlich nicht gesichert.

### **Weiche Tabuzonen**

Die weichen Tabuzonen begründen sich in der Vorsorge zum Schutz der Wohnnutzungen vor einer übermäßigen Nähe zu WEA sowie zum vorsorglichen Schutz gegenüber Lärm und Schattenwurf.

Die Stadt Sehnde möchte an ihren durch die Bauflächendarstellungen im FNP dokumentierten Entwicklungsabsichten auch in den Bereichen festhalten, die bisher noch nicht in die verbindliche Bebauungsplanung überführt wurden bzw. tatsächlich entsprechende Nutzungen aufweisen. Sie erkennt kein städtebauliches Erfordernis, solche Bauflächendarstellungen zugunsten der Windenergienutzung in Frage zu stellen, sondern sieht hier weiterhin die Planungsziele und Abwägungsergebnisse vorrangig, die zur Darstellung der Bauflächen im FNP geführt haben.

Auch über den erforderlichen Mindestabstand (harte Tabuzone, s.o.) hinaus wirken sich Windenergieanlagen beeinträchtigend auf Wohnnutzungen und vergleichbare Nutzungen aus. Hierbei sind neben den optischen Wirkungen der Baukörper insbesondere Schallimmissionen und Schattenwurf zu nennen.

Bezüglich dieser Immissionen bestehen in gewissem Rahmen Möglichkeiten zur Konfliktbewältigung:

- In Bezug auf Schallimmissionen bildet die Nachtzeit die beurteilungsrelevante Zeitspanne ab. Es kann sinnvoll und erforderlich sein, insbesondere in der empfindlichen Nachtzeit die Anlagen in einer schalloptimierten Betriebsweise laufen zu lassen.
- Der von den Windenergieanlagen hervorgerufene Schatten kann die umgebenden Nutzungen ebenfalls beeinträchtigen. Für die Erheblichkeit der Belästigung ist die zeitliche Einwirkdauer als maßgeblich anzusehen. Nach den Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen gilt eine Belästigung durch Schattenwurf als zumutbar, wenn maximal 30 Stunden pro Jahr (worst-case) bzw. maximal 30 Minuten pro Tag nicht überschritten werden. Im Bedarfsfall können technische Einrichtungen zur Schattenabschaltung an den WEA vorgesehen werden.

Die vorstehend genannten technischen Möglichkeiten zur Herstellung der immissionsschutzrechtlichen Verträglichkeit sind allerdings mit Einschränkungen hinsichtlich des Energieertrages verbunden. Insofern definiert die Stadt Sehnde über die zwingend zu berücksichtigenden harten Tabuzonen weitergehende weiche Tabuzonen, um dem Schutz der Anwohner besonders Rechnung zu tragen, ein verträgliches Nebeneinander von Wohnnutzungen und WEA sowie eine optimierte Energieausbeute an den resultierenden Standorten zu ermöglichen. Sie trägt hiermit dem Vorsorgegedanken Rechnung.

Hierbei werden entsprechend den städtebaulichen Entwicklungsabsichten (vgl. vorstehendes Kriterium) nicht allein die rechtlich oder tatsächlich zu berücksichtigenden Wohnnutzungen (vgl. Kap. 2.1), sondern gleichermaßen auch die im FNP dargestellten zusätzlichen Bauflächen mit möglichen Wohnnutzungen zugrunde gelegt.

Bei der Definition der vorsorgeorientierten Schutzabstände (weichen Tabuzonen) zu Wohnnutzungen nimmt die Stadt Sehnde eine Abstufung in zwei Klassen vor und orientiert sich dabei an den anzunehmenden unterschiedlichen Schutzansprüchen hinsichtlich des Schallschutzes (immissionsschutzfachliche Orientierungswerte gemäß DIN 18005 Schallschutz im Städtebau bzw. TA Lärm). Diese Vorgehensweise ist durch die Entscheidung des OVG Münster vom 30. November 2001<sup>6</sup>, bestätigt durch BVerwG vom 17. Dezember 2002<sup>7</sup>, rechtlich geklärt. Dabei können die von der Kommune angesetzten Abstände zulässigerweise auch auf den vorbeugenden Immissionsschutz ausgerichtet werden.

Genauere schalltechnische Berechnungen können auf Ebene des Standortkonzeptes nicht vorgenommen werden, da die erforderlichen Rahmendaten nicht bekannt sind. Daher wird auf Beispielberechnungen zurückgegriffen. Nach Berechnungen des LANUV NRW ergeben sich nach der DIN ISO 9613-2 für eine Einzelanlage bzw. bei einem Windpark mit 5 WEA bei einem Emissionspegel von 104,5 bzw. 107,5 dB(A) die nachfolgend dargestellten Immissionswerte.<sup>8</sup>

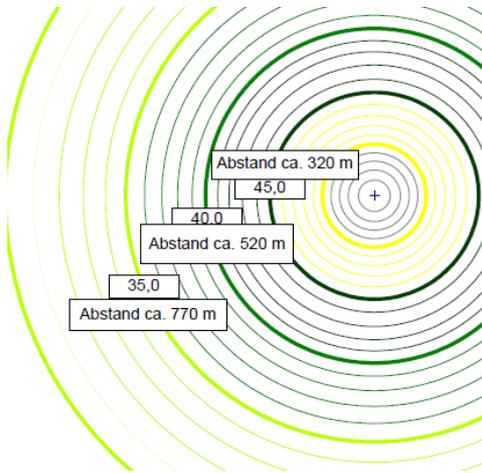
---

<sup>6</sup> OVG NRW vom 30.11.2001 - 7 A 4857/00

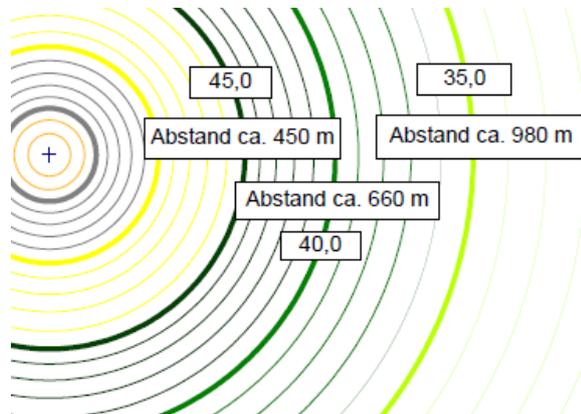
<sup>7</sup> BVerwG vom 17.12.2002 - 4 C 15.01

<sup>8</sup> Abb. aus: [http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/w/windenergie\\_regional\\_bauleitplanung/fachdialog/6\\_windvorrangzonen.pdf](http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/w/windenergie_regional_bauleitplanung/fachdialog/6_windvorrangzonen.pdf), zuletzt recherchiert am 08.09.2016

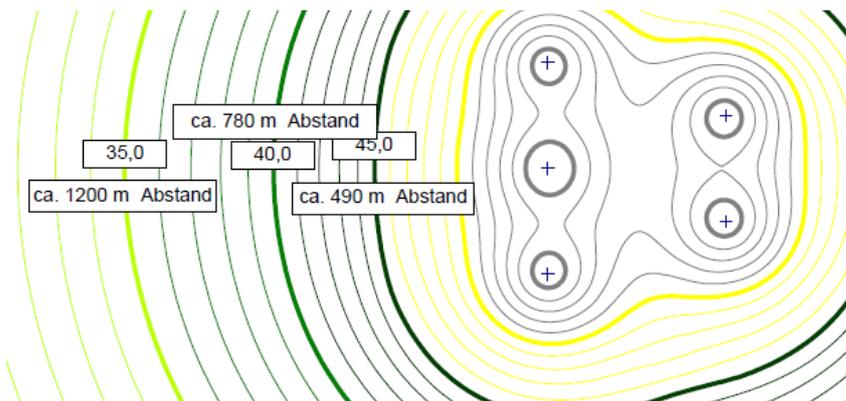
Schallpegel im Umfeld einer WEA bei  $L_{WA} = 104,5 \text{ dB(A)}$



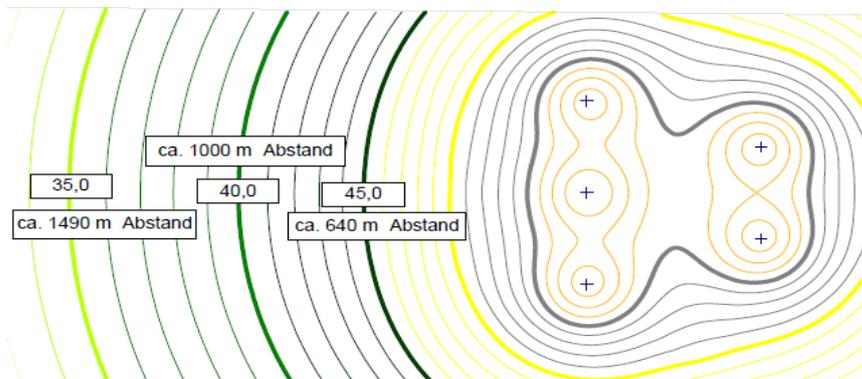
Schallpegel im Umfeld einer WEA bei  $L_{WA} = 107,5 \text{ dB(A)}$



Schallpegel im Umfeld von fünf WEA bei  $L_{WA} = 104,5 \text{ dB(A)}$  pro Anlage



Schallpegel im Umfeld von fünf WEA bei  $L_{WA} = 107,5 \text{ dB(A)}$  pro Anlage



Die vorstehenden beispielhaften Berechnungen verdeutlichen, dass ein über den o.g. Mindestabstand von 400 m (als harte Tabuzone) hinausgehender Vorsorgeabstand sinnvoll ist. Maßgeblich für die Beurteilung ist die immissionsschutzrechtliche Situation zur Nachtzeit, da hier die niedrigeren Orientierungswerte gelten.

### **Weiche Tabuzone (Vorsorgeabstand) - Allgemeine Wohngebiete etc.**

Für Allgemeine Wohngebiete betragen die maßgeblichen schalltechnischen Orientierungswerte nach der DIN 18005 zur Nachtzeit 40 dB(A), für Reine Wohngebiete 35 dB(A). Aus den vorstehenden Abbildungen beispielhafter Berechnungen ist ersichtlich, dass der für allgemeine Wohngebiete maßgebliche schalltechnische Orientierungswert von 40 dB(A) zur Nachtzeit bei einer Schallemission

- einer einzelnen Anlage mit 104,5 dB(A) in einem Abstand von 520 m
- einer einzelnen Anlage mit 107,5 dB(A) in einem Abstand von 660 m
- eines Windparks mit 5 WEA mit 104,5 dB(A) je Anlage in einem Abstand von 780 m
- eines Windparks mit 5 WEA mit 107,5 dB(A) je Anlage in einem Abstand von 1.000 m eingehalten wird.

Bezüglich des für reine Wohngebiete maßgeblichen schalltechnischen Orientierungswertes von 35 dB(A) zur Nachtzeit ergeben sich bei einer Schallemission von

- einer einzelnen Anlage mit 104,5 dB(A) in einem Abstand von 770m
- einer einzelnen Anlage mit 107,5 dB(A) in einem Abstand von 980 m
- eines Windparks mit 5 WEA mit 104,5 dB(A) je Anlage in einem Abstand von 1.200 m
- eines Windparks mit 5 WEA mit 107,5 dB(A) je Anlage in einem Abstand von 1.490 m

die vorstehend ermittelten Abstände.

Mit einer zusätzlichen weichen Tabuzone von 400 m zu allgemeinen Wohngebieten (Tabuzone gesamt 800 m) wähnt sich die Stadt Sehnde auf der sicheren Seite, um dem Schutz der Anwohner Rechnung zu tragen. Aufgrund eines mit einem Wohngebiet vergleichbaren Schutzanspruchs wird auch Wohnbauflächen gemäß der Darstellung im Flächennutzungsplan, die bislang nicht über einen Bebauungsplan gesichert sind, eine weiche Tabuzone von 800 m zugewiesen. Damit wird eine langfristige Entwicklungsperspektive für diese Flächen gesichert.

Die reinen Wohngebiete werden mit einer Tabuzone von insgesamt 1.000 m berücksichtigt, um dem höheren Schutzanspruch Rechnung zu tragen. Auf der nachgeordneten Planungsebene ist dies im konkreten Einzelfall nachzuweisen, gegebenenfalls sind dazu z.B. schallreduzierte Betriebsmodi anzusetzen.

### **Weiche Tabuzone (Vorsorgeabstand) –Mischgebiete etc.**

Für Mischgebiete betragen die maßgeblichen schalltechnischen Orientierungswerte nach der DIN 18005 zur Nachtzeit für Gewerbelärm 45 dB(A). Aus den o.g. Abbildungen ist ersichtlich, dass der für Mischgebiete maßgebliche schalltechnische Orientierungswert von 45 dB(A) bei einer Schallemission

- einer einzelnen Anlage mit 104,5 dB(A) in einem Abstand von 320 m

- einer einzelnen Anlage mit 107,5 dB(A) in einem Abstand von 450 m
- eines Windparks mit 5 WEA mit 104,5 dB(A) je Anlage in einem Abstand von 490 m
- eines Windparks mit 5 WEA mit 107,5 dB(A) je Anlage in einem Abstand von 640 m eingehalten wird.

Mit einer zusätzlichen weichen Tabuzone von 200 m zu Mischgebieten, Kerngebieten, Dorfgebieten (Tabuzone gesamt 600 m) wähnt sich die Stadt Sehnde grundsätzlich auf der sicheren Seite, um dem Schutz der Anwohner Rechnung zu tragen. Durch die Anwendung einer Tabuzone von 600 m werden gleichzeitig optische Beeinträchtigungen möglichst reduziert. Bei einer angenommenen Anlagenhöhe von 600 m, kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass eine optisch erdrückende Wirkung nicht eintritt.

Gemischte Bauflächen gemäß der Darstellung im Flächennutzungsplan, die bislang nicht über einen Bebauungsplan gesichert sind, wird eine weiche Tabuzone von 600 m zugewiesen. Damit wird eine langfristige Entwicklungsperspektive für diese Flächen gesichert.

### **Weiche Tabuzone (Vorsorgeabstand) – Außenbereichswohnlagen**

Für Außenbereichswohnlagen betragen die maßgeblichen schalltechnischen Orientierungswerte nach der DIN 18005 zur Nachtzeit für Lärm ebenfalls 45 dB(A). Es gelten also die gleichen Abstandsangaben wie in den Ausführungen zum Vorsorgeabstand bei Mischgebieten. Die Stadt Sehnde nimmt an, dass mit einer zusätzlichen weichen Tabuzone von 200 m (Tabuzone insgesamt 600 m) dem Schutz der Anwohner in ausreichendem Maß Rechnung getragen wird. Bei einem Abstand vom Dreifachen der Anlagenhöhe kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass eine optisch erdrückende Wirkung nicht auftritt.

Auf der nachgeordneten Planungsebene ist die Einhaltung der Lärmpegel im konkreten Einzelfall nachzuweisen, gegebenenfalls sind dazu z.B. schallreduzierte Betriebsmodi anzusetzen.

### **Weiche Tabuzone (Vorsorgeabstand) - Gewerbegebiete/ Industriegebiete Gewerbliche Bauflächen**

Für Gewerbe- und Industriegebiete mit zulässiger Wohnnutzung wird zusätzlich zur harten Tabuzone von 400 m kein weiterer Vorsorgeabstand berücksichtigt. Für Gewerbe- und Industriegebiete ohne zulässige Wohnnutzung wird eine weiche Tabuzone von 400 m angesetzt. Damit wird eine langfristige Entwicklungsperspektive für diese Flächen gesichert.

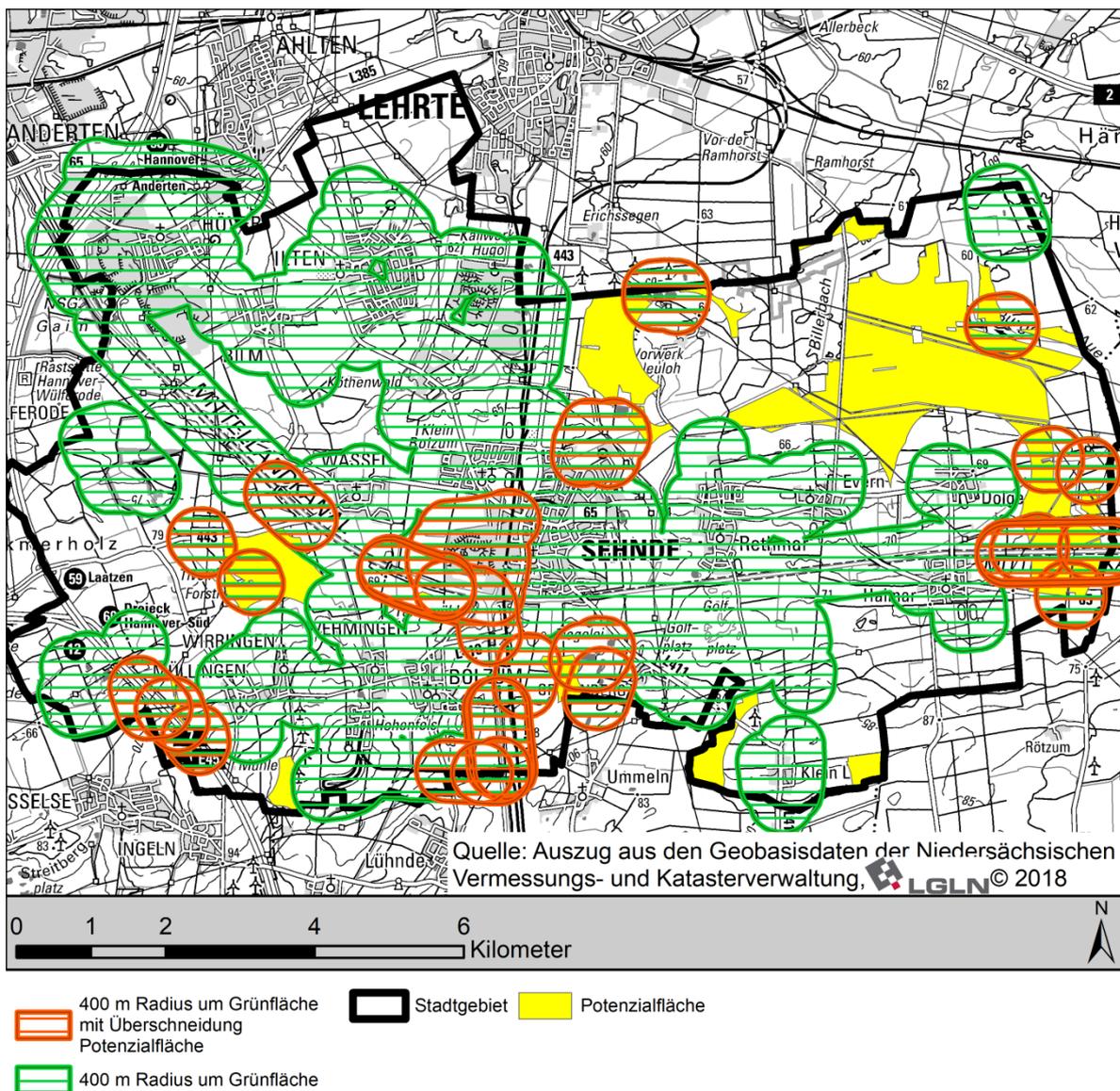
Gewerblichen Bauflächen gemäß der Darstellung im Flächennutzungsplan, die bislang nicht über einen Bebauungsplan gesichert sind, wird ebenfalls zur Sicherung einer langfristigen Entwicklungsperspektive ein Vorsorgeabstand von 400 m zugewiesen.

### **Sonstige Tabuzonen**

Für Grünflächen, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Ver- und Entsorgung wurde geprüft, ob gegebenenfalls eigene Vorsorgeabstände anzusetzen sind. Dazu wurden die im Folgenden dargelegten Prüfungen vorgenommen.

## Grünflächen

Für Grünflächen deren Zweckbestimmung eine Freizeitnutzung widerspiegelt sieht die Stadt Sehnde einen Vorsorgeabstand von 400 m vor. Dementsprechend wurde zum im Bebauungsplan festgesetzten Golfplatz ein Vorsorgeabstand von 400 m angesetzt. Zu den im Flächennutzungsplan dargestellten Grünflächen mit den Zweckbestimmungen Eisenbahnmuseum und Golfplatz wird ebenfalls ein Vorsorgeabstand von 400 m angesetzt. Aufgrund der unten vorgenommenen Überprüfung wurden eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage und eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung Dauerkleingarten ebenfalls mit 400 m weicher Tabuzone eingestellt. Die übrigen Grünflächen wurden ohne



**Abb. 3:** Prüfung Vorsorgeabstand Grünflächen

weiteren Vorsorgeabstand als weiche Tabuzonen eingestellt.

Außerdem wurden die übrigen Grünflächen (FNP) mit einem Vorsorgeabstand von 400 m geprüft. Dazu wurden die Grünflächen zuzüglich eines Puffers von 400 m mit den nach

harten und weichen Tabuzonen verbleibenden Flächen verschnitten (s. Abb. 3). Es zeigt sich, dass der größte Teil der Grünflächen auch bei Anwendung eines Vorsorgeabstandes von 400 m von anderen Tabuzonen überlagert wird. Lediglich in Ausnahmefällen liegt der Vorsorgeabstand im Bereich der Potenzialflächen (orangene Puffer). Die fraglichen Grünflächen wurden einzeln geprüft, diese Flächen dienen nicht der Freizeitnutzung. Ein Vorsorgeabstand ist dementsprechend nicht anzuwenden

#### Flächen für den Gemeinbedarf

Das oben beschriebene Prüfverfahren wurde auch auf die Flächen für den Gemeinbedarf (FNP) angewendet (s. Abb. 4). Es zeigt sich, dass alle Flächen mindestens 800 m entfernt von den Potenzialflächen entfernt liegen. Auf die Anwendung eines Vorsorgeabstandes wird deshalb verzichtet. Es wird lediglich die Fläche selbst als weiche Tabuzone eingestellt.

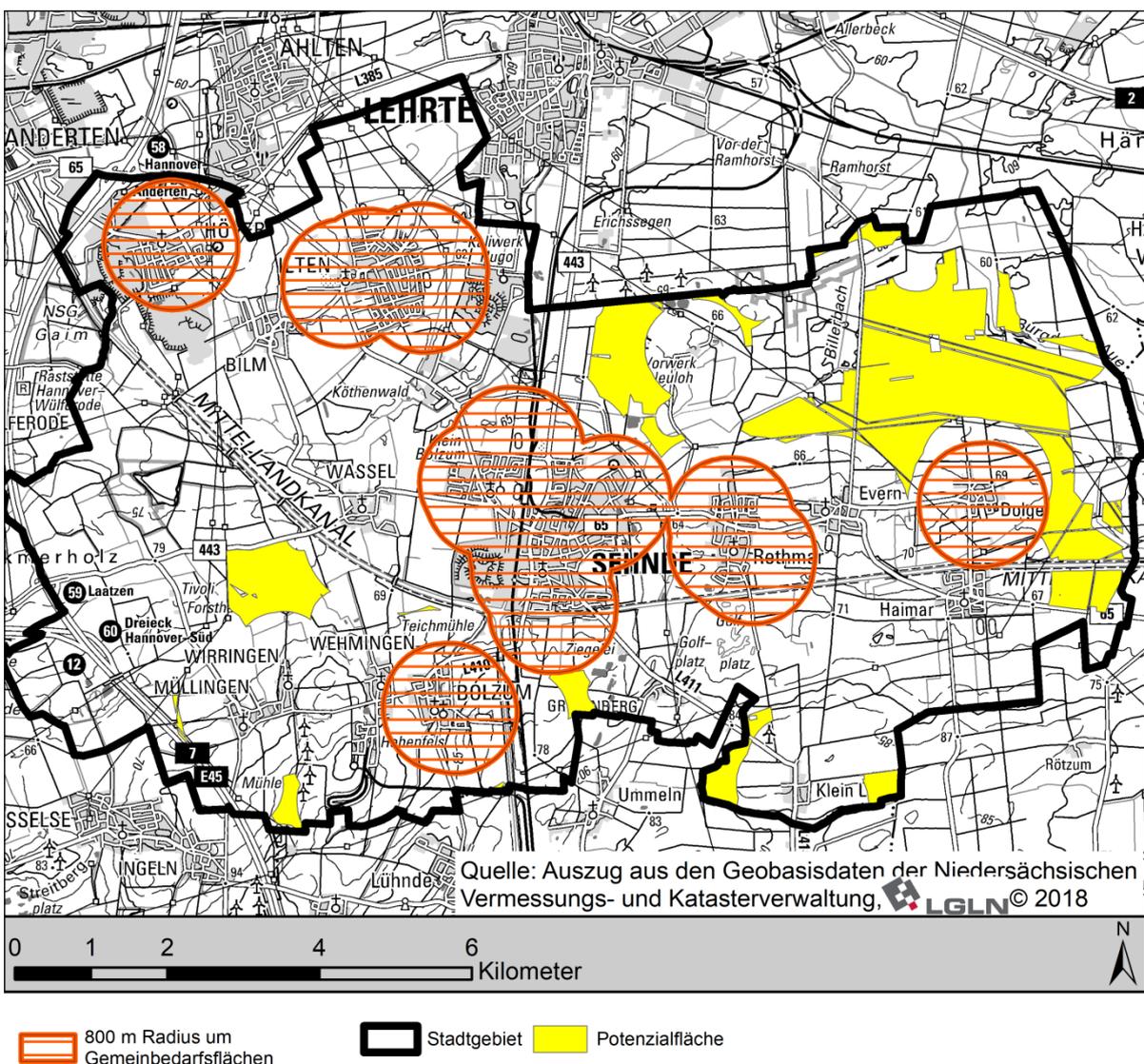


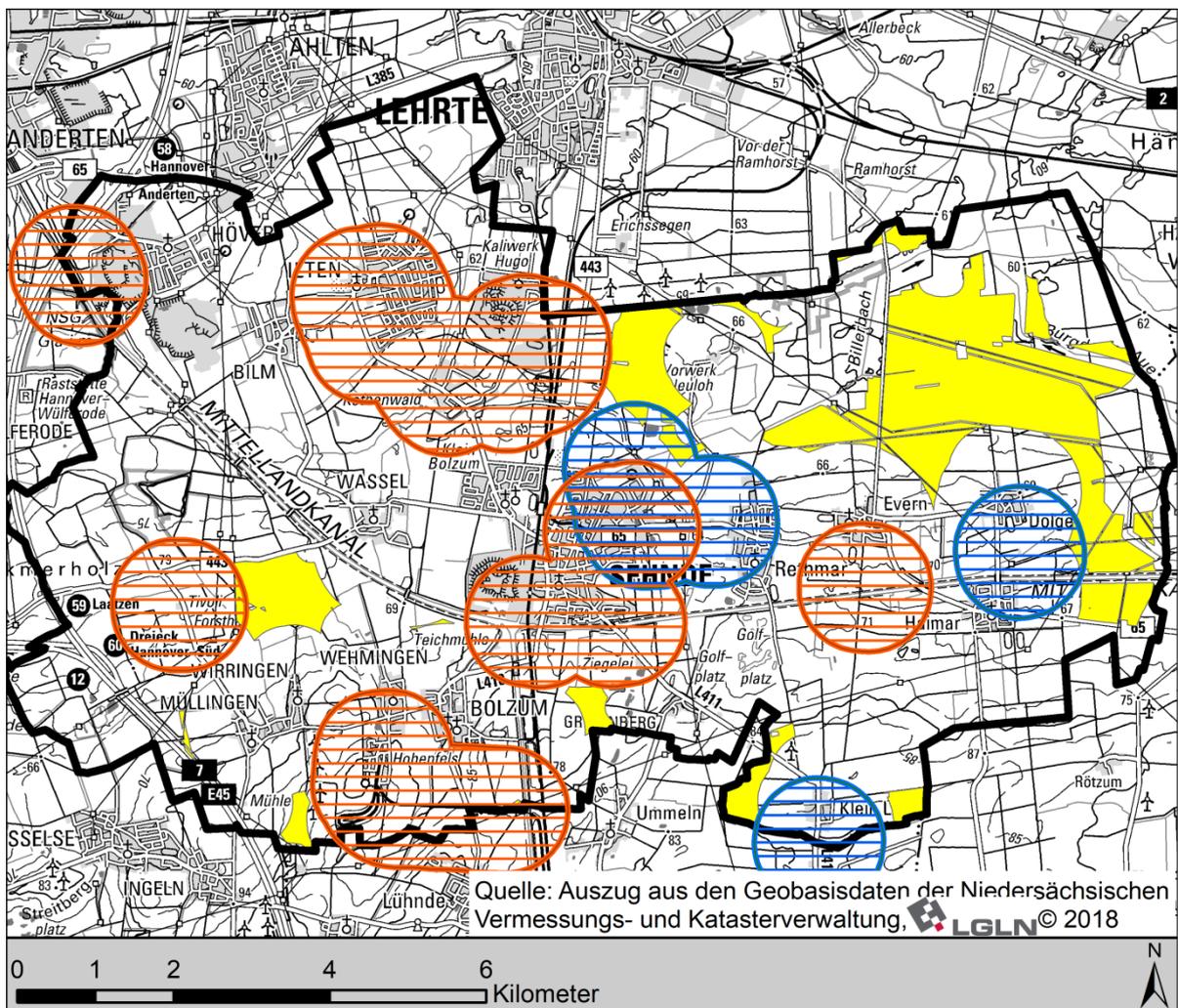
Abb. 4: Prüfung Vorsorgeabstand Gemeinbedarfsflächen

### Flächen für Ver- und Entsorgung

Das oben beschriebene Prüfverfahren wurde auch auf die Flächen für Ver- und Entsorgung (FNP) angewendet (s. Abb. 5). Es zeigt sich, dass bis auf eine Fläche ein Mindestabstand von 800 m zu den Potenzialflächen eingehalten wird, bei dieser Fläche handelt es sich um eine Fläche mit der Zweckbestimmung Abwasser in etwa 600 m Entfernung, auf dieser Entfernung sind keine negativen Auswirkungen zu befürchten. Auf die Anwendung eines Vorsorgeabstandes wird deshalb verzichtet. Es wird lediglich die Fläche selbst als weiche Tabuzone eingestellt.

### Sondergebiete/Sonderbauflächen

Bezüglich des Sondergebietes mit Zweckbestimmung Justizvollzugsanstalt (BPlan) wird von einem Schutzanspruch analog eines Mischgebietes ausgegangen, es wird also eine weiche Tabuzone von 600 m angesetzt. Für das Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Bungalow (BPlan) wird von einem Schutzanspruch analog eines Allgemeinen Wohngebietes



- 800 m Radius um Sonderbaufläche
- Stadtgebiet
- Potenzialfläche
- 800 m Radius um Flächen für Ver- und Entsorgung

**Abb. 5:** Prüfung Vorsorgeabstand Sonderbauflächen und Flächen für Ver- und Entsorgung

tes eine weiche Tabuzone von 400 m angesetzt (Gesamt: 800 m).

Bezüglich des Immissionsschutzes gelten auf der Grundlage der DIN 18005 für einige Sondergebiete (Campingplätze, Wochenendhausgebiete, Klinik) die gleichen Schutzansprüche wie für Wohngebiete. Ein wichtiges städtisches Ziel ist die Sicherung der landschaftlichen Ruhe und Erholungseignung. Zudem ist eine mögliche Entwicklung zu berücksichtigen. Für die im Flächennutzungsplan dargestellten Sonderbauflächen mit den Zweckbestimmungen „Campingplatz“ und „Klinik“ wird daher ebenfalls eine weiche Tabuzone von 400 m in Ansatz gebracht, so dass sich insgesamt eine Tabuzone von 1.000 m ergibt. Für Sonderbauflächen mit den Zweckbestimmungen „Hotel“ und „Justizvollzugsanstalt“ wird eine weiche Tabuzone von 600 m berücksichtigt

Für die Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Kraftwerk“ wird zur Gefahrenabwehr eine weiche Tabuzone von 150m berücksichtigt. Die übrigen Sonderbauflächen liegen knapp 800 m von den resultierenden Potenzialflächen entfernt (s. Abb. 5). Als weiche Tabuzone wurde hier lediglich die Fläche der Flächennutzungsplandarstellung eingestellt.

#### Weitere

Zur Vermeidung von Konflikten mit den Zielen des Denkmalschutzes wurden im Flächennutzungsplan dargestellte „Stadterhaltungsbereiche“ als weiche Tabuzonen eingestellt.

Aus Sicht der Stadt sollen außerdem die im Flächennutzungsplan dargestellten Flächen für Auf- und Abgrabungen gesichert werden, sie werden daher ebenfalls als weiche Tabuzonen gewertet. Die Stadt Sehnde möchte sicherstellen, dass sich die Rohstoffgewinnung in den entsprechend dargestellten Flächen auch gegenüber konkurrierenden Nutzungen wie der Windenergie durchsetzen kann.

Zum anderen möchte die Stadt diese Bereiche auch nach Abschluss des Rohstoffabbaus anderen Folgenutzungen als der Windenergie vorbehalten. Hierbei berücksichtigt sie, dass beispielsweise eine naturnahe Rekultivierung zur Kompensation der abbaubedingten Eingriffsfolgen dienen kann und so keine zusätzlichen Flächen der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden müssen. Auch Erholungsnutzungen können als Folgenutzungen attraktiv sein, beispielsweise an durch Sandabbau entstandenen Gewässern.

#### Allgemeines

Neue Windenergieanlagen verfügen in der Regel über die technische Möglichkeit, im schallreduzierten Betrieb zu fahren. Dann können die Emissionswerte durch eine Reduzierung der Drehzahl deutlich reduziert und damit die Immissionsrichtwerte eingehalten werden.

Der von den Windenergieanlagen hervorgerufene Schatten kann die umgebenden Nutzungen ebenfalls beeinträchtigen. Maßgebliche Parameter für die Berechnung der Schattenwurfimmissionen sind die Nabenhöhe und der Rotordurchmesser der Windenergieanlage sowie die Koordinaten inkl. der geografischen Höhe der Immissionspunkte und der Anlage. Für die Erheblichkeit der Belästigung ist die zeitliche Einwirkdauer als maßgeblich anzusehen. Nach den Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen gilt eine Belästigung durch Schattenwurf als zumutbar, wenn maximal 30 Stunden pro Jahr (worst-case) bzw. maximal 30 Minuten pro Tag nicht überschritten werden. Bei Überschreitung der Werte können technische Einrichtungen zur Schattenab-

schaltung an den WEA vorgesehen werden. Aufgrund dieser technischen Möglichkeit werden zum Schutz vor Schattenschlag keine über die o.g. Abstände hinausgehenden Abstände berücksichtigt.

**Tabelle 1:** Tabuzonen Raum- und Siedlungsstruktur (Karten 1a und 1b)

Kriterium	harte Tabuzone	weiche Tabuzone	gesamt
WA und WS im Innenbereich nach §§ 30 und 34 BauGB	Fläche + 400 m	400-800 m	Fläche + 800 m
WR im Innenbereich nach §§ 30 und 34 BauGB	Fläche + 400 m	400-1.000 m	Fläche + 1.000 m
Wohnbauflächen gemäß FNP außerhalb des Innenbereiches	-	Fläche + 800 m	Fläche + 800 m
MI, MD und MK im Innenbereich nach §§ 30 und 34 BauGB	Fläche + 400 m	400-600 m	Fläche + 600 m
Gemischte Bauflächen gemäß FNP außerhalb des Innenbereiches	-	Fläche + 600 m	Fläche + 600 m
Gewerbegebiete im Innenbereich nach §§ 30 und 34 BauGB mit zulässiger Wohnnutzung	Fläche + 400 m	-	Fläche + 400 m
Gewerbegebiete/Industriegebiete im Innenbereich nach §§ 30 und 34 BauGB ohne zulässige Wohnnutzung	Fläche	0-400 m	Fläche + 400 m
Gewerbliche Bauflächen gemäß FNP außerhalb des Innenbereiches	-	Fläche + 400 m	Fläche + 400 m
Wohngebäude im Außenbereich nach § 35 BauGB	Fläche + 400 m	400-600 m	Fläche + 600 m
Sondergebiet Bungalow (BPlan)	Fläche + 400 m	400-8.000 m	Fläche + 8.000 m
Sondergebiet Justizvollzugsanstalt (BPlan)	Fläche	0-600 m	Fläche + 600 m
Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung Campingplatz; Kliniken (FNP)	-	Fläche + 800 m	Fläche + 800 m
Sonderbauflächen mit den Zweckbestimmungen Hotel; Justizvollzugsanstalt (FNP)	-	Fläche + 600 m	Fläche + 600 m
Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung Kraftwerk (FNP)	-	Fläche + 150 m	Fläche + 150 m
Sonstige Sonderbauflächen (FNP)	-	werden bis mindestens zu einem Abstand von 800 m von anderen Tabuzonen überlagert	Fläche
Fläche für Versorgungsanlagen (FNP)	-	Fläche	Fläche
Grünfläche mit Zweckbestimmung Golfplatz (BPlan)	Fläche	0-400 m	Fläche + 400 m
Grünfläche Zweckbestimmungen Eisenbahnmuseum, Golfplatz, Parkanlage und Dauerkleingarten (FNP)		Fläche + 400 m	Fläche + 400 m
Weitere Grünfläche (FNP)	-	Fläche (werden bis 400 m von anderen Tabuzonen überlagert bzw. kein Schutzanspruch)	Fläche

Gemeinbedarfsfläche (FNP)	-	werden bis mindestens zu einem Abstand von 800 m von anderen Tabuzonen überlagert	Fläche
Fläche für Aufschüttungen	-	Fläche	Fläche
Fläche für Abgrabungen	-	Fläche	Fläche
Stadterhaltungsbereiche (Denkmalschutz)	-	Fläche	Fläche

### 3.2 Tabuzonen Infrastruktur (Karte 2)

#### Harte Tabuzonen

Für qualifizierte Straßen (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) besteht nach § 9 Fernstraßengesetz bzw. § 24 Niedersächsisches Straßengesetz eine Bauverbotszone von 20 m. Für die Bundesautobahn beträgt die Bauverbotszone 40 m. Innerhalb der Bauverbotszone sind bauliche Anlagen nicht zulässig. Die Bauverbotszonen werden zusammen mit der Straßenfläche als harte Tabuzone eingestellt.

Für Gleisanlagen/Schienenwege, Schifffahrtswege und Freileitungen existieren keine pauschalen rechtsverbindlichen Abstandsregelungen. Die konkreten Abstandsanforderungen sind im Einzelfall zu ermitteln. Somit werden vorliegend lediglich die von diesen Nutzungen selbst eingenommenen Flächen als harte Tabuzonen berücksichtigt, da sie faktisch für die Errichtung von WEA nicht zur Verfügung stehen.

Auch sind die Trassen von Hochspannungsleitungen als harte Tabuzone zu werten. Dabei ist hier auf der Maßstabebene des Flächennutzungsplanes, vorbehaltlich der örtlichen Überprüfung und der konkreten Anlagenplanung, ein Korridor von beidseitig 10 m der Mittelachse als harte Tabuzone gekennzeichnet. Zu Kanälen wird eine harte Tabuzone von 50 m berücksichtigt (s. Kapitel 3.3).

Gegebenenfalls sind zu den in Karte 2 nachrichtlich dargestellten Leitungen weitergehende Abstandsanforderungen im Detail zu prüfen.

#### Weiche Tabuzonen

Zu Bundes-, Landes- und Kreisstraßen und zur Bundesautobahn werden über die o.g. harten Tabuzonen hinaus keine weichen Tabuzonen berücksichtigt. Die konkreten Abstände sind im konkreten Einzelfall zu ermitteln. Dieser Ermittlung soll auf Ebene des Standortkonzeptes nicht vorgegriffen werden.

Zu Gleisanlagen/Schienenwegen und Freileitungen wird keine weiche Tabuzone berücksichtigt. Der konkreten Abstandsermittlung auf nachgeordneter Planungsebene soll nicht vorgegriffen werden. Dies gilt auch für mögliche Abstandsanforderungen für die in Karte 2 nachrichtlich dargestellten Leitungen.

**Tabelle 2:** Tabuzonen Infrastruktur (Karte 2)

Kriterium	harte Tabuzone	weiche Tabuzone	gesamt
Bundesautobahn	Trasse + 40 m beidseitig	-	Trasse + 40 m beidseitig
Bundes-, Landes- und Kreisstraßen	Trasse + 20 m beidseitig	-	Trasse + 20 m beidseitig
Gleisanlage/ Schienenweg	Trasse	-	Trasse
Elektrische Freileitungen ab 110 kV	Trasse (beidseitig 10 m Mittelachse)	-	Trasse (beidseitig 10 m Mittelachse)
Kanal	Kanal + 50 m	-	Kanal + 50 m

### 3.3 Tabuzonen Natur und Landschaft (Karte 3)

#### Harte Tabuzonen

##### Natur und Landschaft

Gemäß § 23 BNatSchG unterliegen Naturschutzgebiete einem grundsätzlichen Veränderungsverbot, welches durch die jeweiligen Schutzgebietsverordnungen näher ausgestaltet wird. Regelmäßig sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, untersagt.

§ 28 BNatSchG definiert Naturdenkmäler als Einzelschöpfungen der Natur (oder entsprechende Flächen bis zu 5 ha), deren Zerstörung, Beschädigung und Veränderung aufgrund des besonderen Schutzerfordernisses verboten ist. Dies gilt ebenso für einige im Stadtgebiet vorkommende geschützte Landschaftsbestandteile.

Die strengen Schutzvorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes für diese beiden Schutzkategorien rechtfertigen eine Einstufung als harte Tabuzonen.

Gemäß § 30 BNatSchG unterliegen bestimmte Biotope einem pauschalen Schutzregime, welches die Zerstörung oder sonstige erhebliche Beeinträchtigung solcher Biotope untersagt. Ausnahmen von den Schutzbestimmungen sind möglich, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Zuständig ist hier die Untere Naturschutzbehörde, so dass Ausnahmen dem Abwägungsermessen der Stadt Sehnde entzogen sind.

Die Stadt Sehnde stuft besonders geschützte Biotope als harte Tabuzonen ein. Es ist zu beachten, dass die in Karte 1 c verzeichneten geschützten Biotope unvollständig sein könnten. Der gesetzliche Schutz greift jedoch pauschal, unabhängig von einer Erfassung in Verzeichnissen.

Die auf Europäischer Ebene formulierten Schutzanforderungen für das Schutzgebietssystem Natura 2000, unter welches EU-Vogelschutzgebiete und FFH-Gebiete subsummiert werden, sind insbesondere mit § 34 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in nationales Recht impliziert. Demnach sind Windenergieanlagen und andere Projekte regelmäßig unzulässig, wenn sie zu einer erheblichen Beeinträchtigung der für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile führen können. Abweichungen sind nur aus zwin-

genden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses und bei gleichzeitigem Fehlen zumutbarer Alternativen möglich.

Dieses Schutzregime enthält zunächst keinen eindeutigen Flächenbezug. So können einerseits Projekte auch innerhalb der Schutzgebiete zulässig sein, wenn sie nicht in Konflikt mit Erhaltungszielen und Schutzzweck stehen; andererseits kann die Zulässigkeit von Projekten auch außerhalb der Schutzgebiete an § 34 BNatSchG scheitern.

EU-Vogelschutzgebiete kommen im Bereich der Stadt Sehnde und der unmittelbaren Umgebung nicht vor. FFH-Gebiete hat die Stadt Sehnde nicht als harte Tabuzone eingestellt, da die Errichtung von Windenergieanlagen in solchen Gebieten rechtlich möglich ist, sofern solch ein Schutzgebiet ausschließlich windunempfindliche Arten unter Schutz stellt. In Landschaftsschutzgebieten sind nach § 26 BNatSchG Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, so dass in ihnen nicht zwingend eine Errichtung von WEA ausgeschlossen ist. Sie wurden daher nicht als harte Tabuzone gewertet (s.u.).

Stehende Gewässer > 1 ha werden mit einem beidseitigen Abstand von 50 m als harte Tabuzone zum Schutz der Gewässerfunktionen inkl. der Uferzone eingestellt. Nach § 61 BNatSchG ist eine Errichtung von baulichen Anlagen im Abstand von 50 m von der Uferlinie untersagt. Dies gilt ebenso für die Kanäle.

### **Weiche Tabuzonen**

#### **Natur und Landschaft**

Vorsorgliche Abstandsforderungen sind aus Sicht der Stadt zur Minimierung indirekter Auswirkungen auf die Schutzgebiete begründet.

Im Stadtgebiet liegen drei FFH-Gebiete, es handelt sich um die Gebiete:

- Bockmerholz, Gaim (3625-331)
- Hämeler Wald (3626-331)
- Hahnenkamp (3626-301)

In den jeweiligen Gebietsbeschreibungen und den Schutzzwecken sind keine in Bezug auf Windenergie sensiblen Zielarten genannt. Aufgrund der allgemein hohen Bedeutung der FFH-Gebiete für Flora und Fauna sollen innerhalb der FFH-Gebiete zuzüglich eines Vorsorgeabstandes von 200 m jedoch keine WEA errichtet werden. Durch diese weiche Tabuzonen können indirekte Beeinträchtigungen der genannten Schutzgebiete durch z.B. Schattenwurf, Scheuchwirkung der Rotordrehung, bauzeitliche Störungen u.a. verhindert oder zumindest verringert werden. Darüber hinaus werden auch Austauschbewegungen zwischen den Schutzgebieten und der Umgebung erleichtert, was die Biotopvernetzung fördert. Dies bezieht neben störepfindlichen Arten auch kollisionsgefährdete Arten mit ein.

Für Naturschutzgebiete werden 200 m als Pauschalvorsorge von der Stadt Sehnde angesetzt. Mit der Anwendung des Vorsorgeabstandes sollen Beeinträchtigungen der Naturschutzgebiete minimiert werden.

In Landschaftsschutzgebieten sind gemäß § 26 BNatSchG nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder

dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Die auf dem Gebiet der Stadt Sehnde befindlichen Landschaftsschutzgebiete dienen dem Erhalt und Schutz der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes, sie werden als weiche Tabuzone eingestellt. Auf die Festlegung eines pauschalen Vorsorgeabstandes wird verzichtet, da dieser abhängig von der jeweiligen landschaftsräumlichen Situation ist.

Mit der Berücksichtigung von Waldflächen als weiche Tabuzone greift die Stadt Sehnde die Grundsätze der Landesraumordnung sowie die Umwidmungssperrklausel des Baugesetzbuchs auf und stellt die im Regelfall hohe Bedeutung des Waldes für Naturhaushalt, Landschaftsbild und Erholungseignung sowie die forstwirtschaftlichen Belange in die Abwägung ein. Waldflächen erfüllen eine Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion. Die Stadt Sehnde würdigt die Bedeutung von Waldflächen, insbesondere auch zum Schutz von Arten und Lebensgemeinschaften sowie zur Gliederung des Landschaftsbildes und veranschlagt Waldflächen, soweit sie zusammenhängend eine Größe von mindestens 0,25 Hektar aufweisen, als weiche Tabuzonen.

Weitergehende Schutzabstände hält die Stadt für größere zusammenhängende Waldflächen für angemessen. Größere Waldflächen weisen eine typische Waldfauna auf, zu der regelmäßig auch baumbewohnende Fledermausarten und Waldvögel zählen. Dabei weisen gerade die Waldränder als Übergangsbereiche zwischen Gehölz- und Offenbiotopen eine besondere ökologische Bedeutung als Nahrungsraum und Leitstruktur auf. Weiterhin sind ausgedehnte Waldränder prägende, raumwirksame Elemente der Kulturlandschaft. Deshalb definiert die Stadt einen Schutzabstand von 200 m zu zusammenhängenden Waldflächen mit einer Größe von über 2,5 ha als weiche Tabuzone.

Die Stadt Sehnde schließt die im Landschaftsrahmenplan der Region Hannover dargelegten Teilräume mit sehr hoher Bedeutung für das Landschaftsbild als weiche Tabuzonen für die Windenergienutzung aus. Im Landschaftsrahmenplan wurde eine flächendeckende Bewertung des Landschaftsbildes mit Hilfe einer fünfstufigen Skala (sehr gering, gering, mittel, hoch, sehr hoch) für die gesamte Region Hannover vorgenommen. Die Wertung als weiche Tabuzone begründet sich vor allem auf dem in § 1 BNatSchG verankerten Ziel „Natur und Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen [...] zu schützen“, so dass u. a. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind“.

Mit der Verwirklichung von Windenergieanlagen gehen in der Regel erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes mit einer großen Reichweite einher. Um Beeinträchtigungen in den sensibelsten Bereichen zu vermeiden sollen in Teilräumen mit sehr hoher Bedeutung für das Landschaftsbild daher keine WEA errichtet werden. Gleichwohl ist sich die Stadt Sehnde der Tatsache bewusst, dass durch die Privilegierung der Windenergie im Außenbereich Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes grundsätzlich hinzunehmen sind, deswegen werden Teilräume mit einer hohen Bedeutung nicht pauschal als weiche Tabuzonen gewertet, um der Windenergie nicht von vorne herein zu viele Flächen zu entziehen.

Des Weiteren wertet die Stadt Sehnde die im RROP dargelegte Gebietskulisse „Gebiet mit hoher und sehr hoher Bedeutung für die Avifauna“ als weiche Tabuzone. Diese Kulisse

wurde im Rahmen des RROP 2016 gutachterlich ermittelt (Albia 2014, Stand: April 2014) und mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Im Rahmen des Albia-Gutachtens wurden die vom NLWKN gelisteten avifaunistisch wertvollen Bereiche für Brutvogel-Lebensräume (Stand: Februar 2014) hinsichtlich windenergiesensibler Brutvogelarten überprüft. Außerdem wurden zusätzlich im LRP ermittelte Brutvogellebensräume überprüft. Im Rahmen der Überprüfung wurden die Gebiete mit Hilfe einer dreistufigen Skala bewertet (kritisch, bedingt kritisch und weniger kritisch). Davon sind nur die kritischen Bereiche in die Gebietskulisse eingeflossen. Außerdem sind in die Gebietskulisse Gastvogelgebiete eingeflossen, die im Landschaftsrahmenplan der Region Hannover (Stand 2013) eine hohe oder sehr hohe Bedeutung aufweisen.

Die Stadt Sehnde vollzieht die Gebietskulisse nach und räumt dem vorsorgenden Schutz dieser wertvollen Bereiche einen höheren Stellenwert ein als der Nutzung der Windenergie. Vorsorglich sollen so auch artenschutzrechtliche Konflikte vermieden werden, die die Umsetzung auf den späteren Planebenen verhindern könnten.

**Tabelle 3:** Tabuzonen Naturschutz, Wald- und Wasserflächen (s. Karte 3)

Kriterium	Harte Tabuzone	Weiche Tabuzone	gesamt
Naturschutzgebiet	Fläche	0-200 m	Fläche + 200 m
Geschützter Landschaftsbestandteil	Fläche	-	Fläche
Naturdenkmal	Fläche	-	Fläche
Nach § 30 gesetzlich geschütztes Biotop (ohne Anspruch auf Vollständigkeit)	Fläche	-	Fläche
Stehendes Gewässer > 1 ha, Kanal, Hafenbecken	Fläche + 50 m	-	Fläche + 50 m
<u>FFH-Gebiet</u> Stadtgebiet: Bockmerholz (EU-Kennzahl 3625-331); Hämeler Wald (EU-Kennzahl 3626-331), Hahnenkamp (EU-Kennzahl 3626-301) Weitere mindestens 1.500 m entfernt.	-	Fläche + 200 m	Fläche + 200 m
Landschaftsschutzgebiet	-	Fläche	Fläche
Wald, Gehölz > 0,25 ha	-	Fläche	Fläche
Zusammenhängende Waldfläche > 2,5 ha	-	Fläche + 200 m	Fläche + 200 m
Fläche für Maßnahmen (ohne Anspruch auf Vollständigkeit)	-	Fläche	Fläche
Gebiet mit hoher und sehr hoher Landschaftsbildbewertung im Landschaftsrahmenplan.	-	Fläche	Fläche
Gebiet mit sehr hoher Bedeutung für die Avifauna	-	Fläche	Fläche

### 3.4 Tabuzonen Raumordnung (Karte 4)

#### Harte Tabuzonen

##### Raumordnung

Es liegt ein Urteil des OVG Lüneburg vom 23.06.2016 vor (12 KN 64/14), wonach im Zuge einer Konzentrationsflächenplanung für Windenergieanlagen Vorranggebiete für Natur und Landschaft nicht ohne weiteres als harte Tabuzonen einzuordnen sind. Die Stadt Sehnde berücksichtigt dieses Urteil, indem sie Vorranggebiete generell nicht mehr als harte Tabuzonen einstuft.

#### Weiche Tabuzonen

##### Ziele der Raumordnung

Die Vorranggebiete für Natur und Landschaft, Erholung, Rohstoffgewinnung, Freiraumfunktionen, regional bedeutsame Sportanlagen aus dem Regionalen Raumordnungsprogramm 2016 der Region Hannover werden als weiche Tabuzone gewertet. Außerdem werden die Vorbehaltsgebiete Wald und die Vorbehaltsgebiete zur Waldvergrößerung mit einem zusätzlichen Abstand von 200 m als weiche Tabuzone berücksichtigt. Ebenso werden die Vorranggebiete zur Rohstoffgewinnung aus dem LROP als weiche Tabuzone eingestellt. Auf diese Weise sollen Konflikte mit den Zielen der Raumordnung vermieden werden. Die 200 m Abstand zu den beiden Vorbehaltsgebieten entsprechen weitgehend den eigenen Zielen Stadt, die zu zusammenhängenden Waldflächen von über 2,5 ha ebenfalls einen Abstand von 200 m ansetzt.

**Tabelle 4: Ziele der Raumordnung (Karte 4)**

Kriterium	harte Tabuzone	weiche Tabuzone	gesamt
Vorranggebiet für Erholung	-	Fläche	Fläche
Vorranggebiet Natur und Landschaft	-	Fläche	Fläche
Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung	-	Fläche	Fläche
Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung (LROP)	-	Fläche	Fläche
Vorranggebiet für Freiraumfunktionen	-	Fläche	Fläche
Vorranggebiet für raumbedeutsame Sportanlagen	-	Fläche	Fläche
Vorbehaltsgebiet Wald	-	Fläche + 200 m	Fläche + 200 m
Vorbehaltsgebiet zur Waldvergrößerung	-	Fläche + 200 m	Fläche + 200 m

## 4 Verbleibende Flächen

In der Karte 5 werden die Ergebnisse aus den vorangehenden Karten zusammengeführt. Die Karte 6 zeigt die verbleibenden Flächen unter Berücksichtigung der harten und weichen Kriterien sowie die verbleibenden Flächen nach harten Tabuzonen.

Insgesamt umfasst die nach harten Tabuzonen verbleibende Fläche 5.491 ha. Die nach harten und weichen Tabuzonen verbleibende Fläche beträgt 1.036 ha. Der wesentliche Flächenanteil liegt im Nordosten des Stadtgebietes.

Für diese Flächen findet im Rahmen der 40. Flächennutzungsplanänderung eine Abwägung unter Berücksichtigung weiterer Bewertungskriterien statt. Dafür herangezogene Belange sind in der Karte 7 zusammengestellt. Im folgenden Kapitel werden diese Überlagerungen kurz skizziert.

## **5 Weitere Überlagerungen**

---

### Artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial

In der Einzelflächenabwägung des RROP 2016 wurde für die dort ermittelten Potenzialflächen das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial ermittelt und in den Gebietskarten dargestellt. Die Stadt Sehnde vollzieht diese Konflikte nach. In Bereichen mit sehr hohem oder hohem Konfliktpotenzial sollen grundsätzlich keine WEA errichtet werden (Dies gilt nicht für Repowering-Standorte). Dabei ist zu beachten, dass aufgrund einer abweichenden Potenzialflächenkulisse diesbezüglich nur Einschätzungen für Teilflächen vorliegen. Eine genauere Prüfung kann sinnvoll erst nach der Variantenentscheidung erfolgen.

### Mindestgröße

Es sollten mindestens drei WEA in den Flächen errichtet werden können, um eine Konzentrationswirkung zu erreichen.

### Umzingelung

Die Potenzialflächen östlich von Dolgen sollen aufgrund des Umzingelungseffektes von Dolgen und Mehrum zum Schutz der Siedlungslagen nicht mit Windenergieanlagen bebaut werden.

### Repowering

Einem Repowering soll gegenüber der Neuschaffung von Flächen bei ausreichender Flächengröße ein besonderes Gewicht gegeben werden.

### Militär

Eine Hubschrauberflugstrecke im Nordosten Sehndes muss noch geprüft werden.

### Anlagenschutzbereich

Ein Großteil der nach harten und weichen Tabuzonen verbleibenden Flächen liegt im Bereich des Anlagenschutzbereiches Windkraft nach § 18a LuftVG.